



Ausschuss für Schule und Weiterbildung

59. Sitzung (öffentlich)

4. Februar 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Große Brömer (SPD)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkt:

**Elftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz)**

5

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/7544

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Der Ausschuss hört die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	Prof. Dr. Angela Faber	16/2559	5, 16, 28,
Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Robin Wagener Christine Reker	16/2560	6, 17, 28
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	Henning Boecker Klaus Eberl	16/2529	6 18, 28
Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	Ferdinand Claasen Christiane Schubert	16/2538	7, 18, 29
Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn	Max Ehlers Katja Wiegand Yasin Sönmez	16/2534	7, 19, 29, 30, 39 38 32, 40
Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Jörg Ennuschat	16/2572	8, 19, 32
Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn	Dr. Herbert Heermann Jutta Pitzen	16/2528	9, 21, 34 22
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	Prof. Dr. Bodo Pieroth	16/2522	10, 22, 35, 39
Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn	Prof. Dr. Ansgar Hense	16/2566	11, 23, 36
Kanzlei Göb & Jansen, Bad Hersfeld	RA Frank Jansen		11, 24, 37

Weitere Stellungnahmen	
DGB NRW, Düsseldorf	16/2553
GEW NRW, Essen	
dbb NRW, Düsseldorf	vgl. Stellungnahmen VBE, lehrer nrw
VBE NRW, Dortmund	16/2516
lehrer nrw, Düsseldorf	16/2550
LandeschülerInnenvertretung NRW, Düsseldorf	16/2533
Landeselternkonferenz NRW, Velbert	avisiert
Elternverein Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen	16/2547
Elternnetzwerk NRW, Düsseldorf	16/2542
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen Dortmund	16/2546
Schura Paderborn	16/2575

* * *

Elftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/7544

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und gibt organisatorische Hinweise. Sodann beginnt die Statementrunde.

Prof. Dr. Angela Faber (Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln): Wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Wir freuen uns, zu diesem offensichtlich verfassungskonformen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Der Städtetag unterstützt diesen Gesetzentwurf. Wichtig war ihm unter anderem, dass Einvernehmen mit den Kirchen hergestellt worden ist. Das ist dem Vernehmen nach geschehen. Wir freuen uns über die erwähnte Verfassungskonformität. Im Einzelnen werden darauf die Kollegen Prof. Ennuschat und Prof. Pieroth noch eingehen.

Es gibt drei Gründe, warum dieser Gesetzentwurf begrüßt wird.

Erstens ermöglicht er eine flexiblere Reaktion vor Ort hinsichtlich der Bekenntniszugehörigkeit und/oder -anschauung der zu beschulenden Kinder und Jugendlichen. Er bietet auch die Möglichkeit von öffentlichen islamischen Bekenntnisschulen. Das ist durchaus eine Möglichkeit, die gegenüber privaten islamischen Bekenntnisschulen sehr wichtig erscheint.

Zweitens räumt er den kommunalen Schulträgern erstmalig hinsichtlich des Umwandlungsverfahrens ein Initiativrecht im Sinne einer Option ein. Das ist mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Grundgesetz und Art. 78 Landesverfassung gut vereinbar.

Drittens lässt er eine Ausnahme von der Bekenntnisgebundenheit der Lehrerinnen und Lehrer zu. Wir regen an, diese Ausnahme in Anbetracht des Notstands an Schulleitungen für Grundschulen auch auf Schulleiterinnen und Schulleiter auszuweiten.

Zum Schluss möchte ich auf ein ganz kleines Redaktionsversehen hinweisen, das aber nur uns aufgefallen ist. Deswegen bin ich ein bisschen skeptisch. Wenn es so sein soll, dass bekenntnisfremde oder -lose Lehrerinnen und Lehrer durchaus aber die Bekenntnisprägung von Unterricht und Erziehung mittragen sollen – so, Herr Ennuschat, habe ich auch Ihre Stellungnahme verstanden –, müsste Art. 26 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs mit seiner Totalverweisung am Ende geändert werden. Insofern verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Robin Wagener (Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):

Insgesamt begrüßt der Städte- und Gemeindebund NRW den vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir begrüßen auch, dass es offensichtlich gelungen ist, einen weitgehend konsensualen Entwurf jedenfalls mit den betroffenen Gruppen herbeizuführen. Das ist uns sehr wichtig – auch für die Diskussionen, die sich anschließend möglicherweise auf der Ebene der Schulträger abspielen. Insofern freuen wir uns darüber.

Wir halten die vorgeschlagenen Regelungen für sinnvoll. Sie sind aus unserer Sicht ein ausgewogener sowie gelungener Kompromiss unterschiedlicher Forderungen, die in der gesellschaftlichen Diskussion zu diesem Thema immer wieder aufgebracht werden. Insbesondere begrüßen wir das neu hinzugekommene Recht für die Schulträger, selbst Verfahren einzuleiten, auch wenn am Ende die Entscheidung bei denen bleibt, bei denen sie vorher war.

Aber jedenfalls ist begrüßenswert, dass die Schulträger die Möglichkeit bekommen, im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung selbst Verfahren zu initiieren, denn in der Tat sind Schulträger erheblich von der Frage berührt, ob es sich um Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen handelt, allgemein in der Schulentwicklungsplanung, in der Frage der Sicherstellung eines ausgewogenen Schulangebots für alle Schülerinnen und Schüler, in der Frage der Schüler Fahrkosten und auch in anderen Zusammenhängen.

Wie der Städtetag hätten auch wir es uns durchaus gut vorstellen können, eine Erweiterung der Öffnungsklausel hinsichtlich der Bekenntnisgebundenheit des Personals auch für Schulleitungen aufzunehmen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der in diesem Ausschuss geführten Diskussionen zur Schwierigkeit der Besetzung von Schulleitungsstellen vor Ort. Aber auch dabei ist es uns sehr wichtig, dass es gelingt, wenn man das noch einmal in Betracht zieht, eine konsensualen Lösung auch in diesem Punkt herbeizuführen.

Für alles Weitere kann ich auf die schriftliche Stellungnahme verweisen.

Henning Boecker (Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf): Bekenntnisschulen und andere Schulen in freier Trägerschaft oder kirchliche Schulen bestehen in Nordrhein Westfalen, weil der Staat kein Monopol auf die Erziehungsgrundsätze erhebt. Vielmehr ermöglicht es insbesondere das Land Nordrhein Westfalen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und auch den Kirchen, an dieser Vielfalt der Bildungslandschaft und den Erziehungsgrundsätzen teilzunehmen.

Bekenntnisschulen haben als spezielles Profil gegenüber den Gemeinschaftsschulen die Vermittlung von Wissen und Werten. Das bedeutet, dass Bildung Religion benötigt, genauso wie Religion Bildung benötigt. Bekenntnisschulen ergänzen das Schulangebot und führen damit zu einer Stärkung der Rechte der Eltern in der Vielfalt einer Bildungslandschaft, die sich daraus ergibt.

Die evangelische Kirche ist deshalb grundsätzlich für einen Erhalt der Bekenntnisschulen. Gleichwohl sehen auch wir die Notwendigkeit, in einem gewissen Maße zu Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu kommen, um die Umwandlung

von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen zu ermöglichen und zu vereinfachen.

Der Entwurf des Gesetzes ist im Vorfeld mit uns abgesprochen worden. Wir hatten Gelegenheit, dazu Stellungnahmen abzugeben, sodass der Entwurf in der jetzt vorliegenden Form unsere Zustimmung findet.

Ferdinand Claasen (Katholisches Büro NRW, Düsseldorf): Für unsere grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfes verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme. Das Eingangsstatement möchten wir dazu nutzen, auf zwei Aspekte, die uns im Moment am Herzen liegen, einzugehen.

Erstens. In einigen Schulämtern des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit eine Verwaltungspraxis, die die geltenden Regelungen und auch den hier zur Erörterung anstehenden Entwurf unterläuft. Die im Amtsblatt des Schulministeriums vom Juni 2014 vorgenommene Änderung der Verwaltungsvorschrift 1.2.3 zur Ausbildungsordnung Gesamtschule, in der den Kindern, die dem Bekenntnis der Schule angehören, Vorrang im Falle eines Anmeldeüberhangs eingeräumt worden war, wird von einigen Schulämtern im Lande so ausgelegt, als spiele das Bekenntnis oder der Wille der Eltern, ihre Kinder in dem Bekenntnis erziehen zu lassen, überhaupt keine Rolle mehr.

Wir haben darüber mit dem Schulministerium gesprochen. Abhilfe ist uns zugesagt worden. Wir hoffen, dass dieses Missverständnis bei der nächsten Anmeldung zu den Grundschulen keine Rolle mehr spielen wird.

Zweitens. Einige eingegangene Stellungnahmen zu dem Gesetz vermitteln den Eindruck, als spalteten die Bekenntnisschulen die Gesellschaft und als überließen sie die Aufgaben der Integration und der Inklusion den Gemeinschaftsschulen. Ich will nicht verhehlen, dass uns diese Auffassungen, die die Bekenntnisschulen als solche infrage stellen, auch in einigen Vorgesprächen zum Entwurf begegnet sind.

Zum Thema der Inklusion katholischer Bekenntnisschulen möchten wir Folgendes feststellen: Erst seit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gebauer Drucksache 16/6727 vom 8. September 2014 sind zahlenbasierte Aussagen über die Inklusion an Bekenntnisschulen möglich, weil die amtlichen Schuldaten des Schulministeriums und die darin enthaltenen Aussagen zu den Inklusionsquoten im Land nichts über die Schularten, sondern lediglich über die Schulformen sagen.

Ein kurzer Blick in die Antwort der Landesregierung zeigt: Von den 879 katholischen Grundschulen im Lande Nordrhein-Westfalen werden 379 als Schwerpunktschulen Inklusion aufgeführt. Das ergibt eine Inklusionsquote von 43,1 %. Die Bekenntnisschulen beteiligen sich also überproportional an der Inklusion.

Max Ehlers (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Wir freuen uns, dass fast alle Verbände und Experten beim heutigen Thema Handlungsbedarf sehen, die geplanten Änderungen begrüßen und zum Teil wie wir noch weitergehende Änderungen fordern.

Unserer Ansicht nach löst der vorliegende Gesetzentwurf die bestehenden Probleme nicht. Der erste Aspekt ist die Aufnahme von Bekenntnisgrundschulen. Viele Angehörige religiöser Minderheiten und nichtgläubige Menschen können ihr Recht auf Religionsfreiheit an der Grundschule nicht leben. Stellvertretend dafür sitzt neben mir Herr Yasin Sönmez. Er ist der Vater eines Kindes, das von einer katholischen Grundschule in Paderborn als einziges Kind seines Kindergartens abgelehnt wurde. Der Grund war: Die Eltern wollten aus religiöser Überzeugung keine Erklärung unterschreiben, mit der sie der verpflichtenden Teilnahme ihres Sohnes am katholischen Religionsunterricht und an Gottesdienstbesuchen zugestimmt hätten.

Die Absenkung des Quorums auf 50 % erleichtert zwar die Umwandlung einer Grundschule, die Hürde ist allerdings nach wie vor zu hoch, solange nicht abgegebene Stimmen gegen eine Umwandlung gewertet werden. Ich möchte das gern mit einem Rechenbeispiel illustrieren. Selbst wenn 70 % der berechtigten Eltern an der Abstimmung teilnehmen und wiederum 70 % davon für eine Umwandlung stimmen, genügt das nicht, um die Schule umzuwandeln, denn das wären gerade einmal 49 %.

Der zweite Punkt betrifft den Schutz von Lehrkräften vor Diskriminierung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht geeignet, grundsätzlich etwas an der Schlechterstellung insbesondere nichtkatholischer Lehrkräfte zu ändern. Der Gesetzesvorschlag besagt, dass dem Bekenntnis nicht angehörende Lehrkräfte nur – ich zitiere – zur Sicherung des Unterrichts und im Ausnahmefall eingestellt werden können. – Das stellt definitiv keine Gleichstellung dar.

Es bleibt dabei, dass das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz an 30 % aller öffentlichen Grundschulen in Nordrhein Westfalen keine Gültigkeit besitzt. Zu meiner Rechten sitzt Frau Katja Wiegand, eine evangelische Lehrerin und auch Religionslehrerin, die zwar kommissarisch eine katholische Grundschule im Kreis Höxter leiten durfte, deren Bewerbung auf die Position der Schulleiterin aufgrund des falschen Bekenntnisses aber abgelehnt wurde.

Wir finden es falsch, dass Kinder aufgrund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung von staatlichen Schulen abgewiesen werden. Es dient nicht Inklusion und Integration, wenn es zukünftig neben dem bestehenden katholischen, evangelischen und jüdischen auch noch staatliche islamische Bekenntnisschulen gibt, was im Sinne der Gleichbehandlung durchaus geboten ist. Wir meinen dagegen, dass alle öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen unabhängig von Religion und Konfession für Lehrer und Schüler ein gemeinsamer Lernort sein sollten.

Es wird Zeit, dass sich Nordrhein-Westfalen zu einer Verfassungsänderung durchringt – wie Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg vor bald 50 Jahren.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum): Die vorgesehene Neuregelung ist verfassungskonform. Sie bewegt sich innerhalb der Gestaltungsspielräume, die das Grundgesetz und die Landesverfassung dem Gesetzgeber belassen. Trotzdem ist natürlich zu konstatieren, dass Bekenntnisschulen und auch ihre Existenzbe-

rechti gung Gegenstand der politischen Diskussion sind. Hierzu will ich einige Klarstellungen aus verfassungsrechtlicher Sicht formulieren.

Die erste Klarstellung lautet: Öffentliche Bekenntnisschulen sind aus verfassungsrechtlicher Sicht kein Fremdkörper. Das ist sicherlich eine Besonderheit des nordrhein-westfälischen Rechts, aber diese Besonderheit ist bereits im Grundgesetz angelegt.

Zur zweiten Klarstellung: Auch öffentliche Bekenntnisschulen sind der Toleranz und auch der religiösen Toleranz verpflichtet. Erziehungsziele, die auch zu Toleranz erziehen sollen, gelten natürlich auch an öffentlichen Bekenntnisschulen.

Ich habe eine dritte Klarstellung. Aus öffentlichen Bekenntnisschulen folgen keine Sonderrechte der Kirchen. Die Religionsgemeinschaften haben keinerlei Mitwirkungsrechte innerhalb einer Bekenntnisschule – weder beim Personal noch bei der Bestimmung der Unterrichtsinhalte etc. Sie haben diese nur im Religionsunterricht, aber das haben sie sowieso an jeder Schule.

Eine vierte Klarstellung: Öffentliche Bekenntnisschulen sind in der Tat – das haben wir heute schon mehrfach – keine Besonderheit, die auf die großen Bekenntnisse, die traditionell bei uns bekannt sind, zugeschnitten ist, sondern das ist für jede Religion möglich, etwa auch für den Islam. Das ist eine Option, die das Schulgesetz und die Landesverfassung dem Gesetzgeber belassen. Das steht heutzutage bestimmt nicht auf der politischen Agenda.

Aber wir wissen nicht, wie die Situation in fünf, zehn oder 20 Jahren ist. So ist es meines Erachtens empfehlenswert, diese Option in der Landesverfassung und im Schulgesetz zu behalten.

Dr. Herbert Heermann (Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn): Wie die große Mehrheit hier kann ich sagen, dass die Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch für uns richtig und gut ist. Ich möchte zwei Sachen hervorheben und dann eine kleine persönliche Anmerkung an meinen Vorredner, Herrn Ehlers, machen.

Erstens ist begrüßenswert – es ist sicherlich nicht erstaunlich, dass wir als Elternverband das immer begrüßen –, dass die Entscheidungskompetenz darüber, was im weiteren Prozess abläuft, letztlich bei den Eltern liegt. Das sage ich grundsätzlich.

Dann darf ich auf die schriftliche Stellungnahme von uns verweisen, die wir eingereicht haben, und besonders auf Punkt 3, wo wir formuliert haben, dass es uns wichtig ist, dass auch andere Bekenntnisse an entsprechenden Schulen im Religionsunterricht berücksichtigt werden. Die Praxis – jetzt zitiere ich unsere eigene Stellungnahme – an den Schulen der Bistümer und Ordensgemeinschaften ist selbstverständlich so und wird dort sowohl von Eltern der „Minderheiten“ also von katholischen Eltern sehr begrüßt. Sie ist teilweise weitergehend, als es gefordert wird. Das ist aus unserer Sicht wichtig, weil es zu einem respektvollen Umgang untereinander führt.

Ich komme zu meiner vierten und somit vorletzten Bemerkung. Den jetzt möglichen flexibleren Umgang mit den neuen Rahmenbedingungen bitte ich, so anzunehmen, dass damit ein Appell verbunden ist und die Verantwortung von allen Beteiligten erkannt und wahrgenommen wird.

Ich denke – das ist die persönliche Erwiderung auf Herrn Ehlers –, dass sich dieser verantwortungsvolle Umgang auch darin zeigt, dass nicht immer eine schwarz-weiße oder pauschale Meinung dargestellt wird, denn letztlich – ich kann nur von der Gegenseite berichten – liegen Beschwerden vor: Wir werden nicht angenommen, obwohl viel kürzer. – Wenn man genauer hinschaut, ist der Weg zu einer öffentlichen Schule wesentlich kürzer als zu einer Bekenntnisschule gewesen. Nur aus grundsätzlichen Überlegungen lag dann – so meine Überzeugung – die Beschwerde vor.

Das finde ich für den Umgang miteinander nicht passend. Daher noch mein Appell, wirklich verantwortungsvoll mit dieser Tatsache umzugehen.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster): Ich äußere mich nur kurz zur Verfassungslage und fasse zusammen, was ich schriftlich dargelegt habe – vier knappe Verfassungsaussagen.

Erstens. Die Bekenntnisschule ist als Grund- und Hauptschule grundsätzlich durch das Grundgesetz zugelassen.

Zweitens. Eine Verpflichtung des Staates, solche Bekenntnisschulen oder Konfessionsschulen zu errichten, besteht aber nicht.

Drittens. Soweit sie in einem Land eingerichtet sind – das ist inzwischen nur noch in Nordrhein-Westfalen der Fall –, müssen sie weiteren Normen folgend insbesondere religiös und weltanschaulich neutralen Unterricht vermitteln.

Was heißt das im Einzelnen? Bekenntnisschulen müssen vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt sein und Andersdenkenden zumutbare und nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten belassen.

Weiterhin ist die grundsätzliche Unzulässigkeit konfessionsgebundener Staatsämter – darum handelt es sich bei den Lehrern und Schulleitern in solchen öffentlichen Bekenntnisschulen – nur zulässig, soweit die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession zwingende Voraussetzung für die jeweilige Amtsausübung ist.

Was ist eine „zwingende Voraussetzung für die Amtsausübung“? Das Bundesverfassungsgericht hat einmal in einem Obiter Dictum im Jahre 1974 gesagt, für Schulleiter verstünde sich das von selbst. Ich würde sagen: Allenfalls für Schulleiter versteht sich das von selbst. Ich habe deshalb gegen die vorgeschlagenen Regelungen in der Gesetzesnovelle keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zum Ausgleich – das sagte Herr Ennuschat schon – der vielfältigen und teilweise auch gegenläufigen Rechtspositionen hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung einen breiten Gestaltungsspielraum. Aus der Landesverfassung ergibt sich, dass das Recht der Erziehungsberechtigten zur Einrichtung von Bekenntnisschulen einen Antrag der Mehrheit der betroffenen Eltern voraussetzt.

Ich komme also insgesamt zu dem Ergebnis wie alle meine Vorredner auch – Surprise, Surprise! –, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

(Heiterkeit)

Aber damit ich nicht nur Eulen nach Athen trage oder offene Türen einrenne, schiebe ich noch eine kleine verfassungspolitische Schlussbemerkung hinzu. Wenn man bedenkt, dass selbst Bayern vor Jahrzehnten die öffentliche Bekenntnisschule abgeschafft hat, ist das hier ein sehr moderater Gesetzentwurf.

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Die Vorrede des Kollegen Pieroth fordert mich geradezu heraus, auf die besondere Verfassungstradition in Bayern hinzuweisen. Das Erbe von Montgelas war nicht so kirchenfreundlich, wie man gemeinhin annimmt. Aber ich will meine Ausführungen nicht zu verfassungsdogmatisch anlegen.

Drei einordnende Bemerkungen habe ich Ihnen gleichsam etwas feuilletonistisch in meiner Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Ich möchte mich nur auf zwei Aspekte konzentrieren, insbesondere auf die kirchen- und staatskirchenvertragsrechtliche Seite. Aus meiner Sicht bestehen keine kirchen- und staatskirchenvertragsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf.

Letzte und abschließende Bemerkung: Ich denke mir, dass der Entwurf auch angesichts der verfassungsrechtlichen Wertung, der ich mich insofern anschließe, durchaus eine moderate und wohlverstandene Lösung zwischen Kontinuität und Flexibilität unter besonderer Berücksichtigung des elterlichen Willens darstellt. Ich denke mir: Das ist nicht wenig, und insofern ist der Gesetzentwurf aus meiner Sicht zu begrüßen.

RA Frank Jansen (Kanzlei Göb & Jansen, Bad Hersfeld): Ich hatte mich im Rahmen der Anfrage mit der AGG-Konformität auseinanderzusetzen, also mit der Konformität des Gesetzentwurfs mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Ehlers nur anschließen.

Man muss zwei Dinge beim Gesetzentwurf trennen. Es muss zwischen dem Zugang für Schüler und dem Zugang für Lehrkräfte bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter zu Bekenntnisschulen unterschieden werden.

Wenn man das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz anwendet, muss man sagen: Eine Benachteiligung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung liegt vor. Aber der Gesetzgeber hat das AGG als Rechtfertigungsgesetz ausgelegt. Das heißt: Wir hatten uns mit der Frage auseinanderzusetzen, wenn es um die Schüler geht, ob hier ein Fall einer zulässigen unterschiedlichen Behandlung vorliegt. Ich habe bereits 2009, drei Jahre nach dem Gesetz, als mich „Spiegel online“ zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf gefragt hat, gesagt: Ich halte diese Praxis aus folgendem Grund für gerechtfertigt: Gemäß § 20 Abs. 1 AGG ist eine Verletzung des Benachteiligungsverbotes dann nicht gegeben, wenn für die unterschiedliche Be-

handlung wegen der Religion ein sachlicher Grund vorliegt. Wir halten aufgrund dieser Tatsache hier einen sachlichen Grund für gegeben und glauben, dass eine Ausnahme greift, sodass das Gesetz in dem Punkt, wenn es um den Zugang für Schülerinnen und Schüler geht, gerechtfertigt ist.

Ganz anders, meine Damen und Herren, sieht es meines Erachtens bei der AGG-Konformität hinsichtlich der Beschäftigung und Einstellung von Lehrkräften aus. Ich will Ihnen das auch begründen. Hinsichtlich des bestehenden § 26 Abs. 6 NRW-Schulgesetz gibt es meines Erachtens immer noch Bedenken im Hinblick auf die AGG-Konformität. Dies wird durch die Neuregelung des Abs. 6 nicht gänzlich ausgeräumt. Für die Beschäftigung an den Bekenntnisschulen verlangt § 26 Abs. 6 NRW-Schulgesetz die Bekenntniszugehörigkeit der Lehrkräfte. Dies stellt zweifelsfrei eine Benachteiligung nach § 1 AGG aus Gründen der Religion oder Weltanschauung dar. Da es sich bei der Anstellung von Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleitern um den Schutz von Beschäftigten vor Benachteiligung handelt, ist Abschnitt 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten. Der persönliche Anwendungsbereich des § 6 AGG ist eröffnet, da es sich bei den Lehrkräften um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und folglich nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 um Beschäftigte im Sinne des AGG handelt.

Jetzt stellt sich wiederum die Frage: Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor? Ich kann mich auch hierzu nur den Äußerungen von Herrn Ehlers anschließen. Wir haben hierbei zwei Punkte zu prüfen, die §§ 8 und 9 AGG. Bei § 8 AGG ist es so: Wenn eine berufliche Anforderung eine unterschiedliche Behandlung bedingt und insofern die Art der auszuübenden Tätigkeit das erfordert und die Ungleichbehandlung einen rechtmäßigen Zweck verfolgt und angemessen ist, ist sie gerechtfertigt.

Meine Damen und Herren, wenn jemand Mathematik und Physik unterrichtet, muss er Mathematik und Physik können und nicht unbedingt das entsprechende Bekenntnis haben. Das ist ein Problem. Dann ist die Frage, ob das für den Schulleiter gegeben sein muss. Aber selbst da würde ich Probleme sehen, wenn man jedenfalls das Gesetz eins zu eins anwendet.

Die nächste Frage ist dann, ob ein Fall der unterschiedlichen Behandlung wegen § 9 AGG infrage kommt. So heißt es im Wortlaut:

„Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.“

Für uns stellt sich die Frage, ob hierbei problematisch ist, dass der Gesetzgeber gar nicht privilegiert ist. Denn Abs. 1 privilegiert kirchliche Arbeitgeber, Religionsgemein-

schaften und Gemeinschaften im Sinne von Art. 140 Grundgesetz und Art. 137 WRV ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs im Art. 137 aus unserer Sicht nicht anzunehmen. Der Staat kann sich nicht als Religionsfreiheit berufen, sollen doch die Grundrechte den Bürger vor den Eingriffen des Staates schützen. Er ist vielmehr zu religiöser Neutralität verpflichtet. Auch die Ausnahme eines religiösen Tendenzbetriebes, zum Beispiel der Kolping-Vereine, kann nicht angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund haben wir Bedenken im Hinblick auf das AGG.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur ersten Fragerunde der Abgeordneten.

Renate Hendricks (SPD): Ihre Stellungnahmen und ihre Ausführungen heute machen deutlich, dass es sich insbesondere mit Blick auf das Personal um folgende Fragen handelt: Wie gehen wir eigentlich damit um? Ich habe an die Verfassungsrechtler die Frage – Herr Ennuschat und Herr Hense, Sie haben das schon eingeschätzt –: Wie ist das mit dem Schulleiter? Sie haben eben gesagt: Es ist eigentlich geboten, dass der Schulleiter das entsprechende Bekenntnis hat. Die kommunalen Spitzen haben gefordert, dass es unter Umständen auch eine andere Regelung geben könnte. Mich interessiert an dieser Stelle, wie Sie das verfassungsrechtlich einstufen.

Ich habe eine zweite Frage. In einigen Stellungnahmen ist darauf hingewiesen worden – das war bei der katholischen Kirche und den zwei anderen Stellungnahmen der Fall –, dass es sinnvoller sein könnte, an einigen Standorten der Bekenntnisschulen unter Umständen den Religionsunterricht in anderen Bekenntnissen anzubieten. Ich würde gern vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund wissen, wie Sie das einschätzen und welche Probleme sich möglicherweise daraus ergeben könnten. Wäre es eine sinnvolle Entscheidung, dies zu tun?

Sigrid Beer (GRÜNE): Ich möchte mich gerne der Kollegin Hendricks anschließen, was die Schulleitungsfrage, aber auch was die AGG-Konformität angeht. Welche Regelungen leiten sich aus dem Verfassungsrang der Bekenntnisschulen ab? Das betrifft besonders die Frage des Quorums und der Abstimmungsberechtigten. Auch diese Frage wurde aufgeworfen. Wir als regierungstragende Fraktionen haben diesen Entwurf gemeinsam im Gespräch und im Dialog mit den Kirchen erarbeitet. Dabei wurde – das ist schon angesprochen worden – darauf abgestellt, dass es auf jeden Fall ein qualifiziertes Elternquorum von 50 plus 1 geben muss. Denn das Recht aller Elternteile, die ihre Kinder einmal in dieser Grundschule angemeldet haben, muss gewahrt bleiben, weil sie einen Bildungsgang gewählt haben. Deswegen ist die Frage: Welche Eltern sollen dann zählen: die Eltern aller Grundschulkinder – das sieht der Gesetzentwurf vor – oder die Abstimmungsberechtigten insgesamt? Ist es dann die Mehrheit derjenigen, die eine Stimme abgegeben haben? Das haben wir definitiv nicht so vorgesehen. Zu diesem Tatbestand bitte ich noch einmal um Einschätzung.

Ich würde gern auch noch einmal auf den Punkt eingehen, den Herr Dr. Heermann in der Stellungnahme aufgeführt hat, dass wir in der Tat darüber gesprochen haben:

Wie sieht es mit fremdkonfessionellem Religionsunterricht aus? Ist es nicht wünschenswert, dass die Bekenntnisschule da auch geöffnet wird? Das wären die Fragen, die Herr Sönmez in Paderborn bewegt hat. Das wäre gegebenenfalls, wenn an der Bonifatius-Schule islamischer Religionsunterricht angeboten worden wäre, eine andere Frage gewesen. Weil der Fall prominent hier vorgetragen worden ist, will ich sagen, dass besonders die Vertreter der katholischen Kirche vor Ort in Paderborn sehr unglücklich über den Verlauf dieser Geschichte waren. In dieser Frage ist es nicht daran gescheitert, sondern das waren die schulrechtlichen Vorgaben. Das will ich zur Klarheit sagen.

Auf der anderen Seite will ich gern auf Herrn Claasen eingehen. Denn bei der Frage, welche Effekte Bekenntnisschulen und Gemeinschaftsschulen nebeneinander haben, ist durchaus zu verzeichnen, dass sich Schülerströme in einer Art und Weise entwickeln, die kritisch anzusehen ist. Das haben wir auch miteinander besprochen. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen. Aber das betrachtet man auch in dem Orts-
teil, in dem ich lebe und wo Bekenntnisschule und Gemeinschaftsgrundschule nebeneinanderliegen und sich die Schülerzusammensetzung sehr deutlich nach Bildungshintergrund nicht unbedingt nach Gesangbuch unterscheidet. Welche Effekte das auslöst, ist interessant zu beobachten. Wir müssen uns ehrlich gegenüber bleiben, dass es solche Effekte gibt.

Auf der anderen Seite gibt es – darüber haben wir auch in Köln diskutiert – Schulen mit Bekenntnisprofil, die sehr bewusst aufnehmen, weil sie die Schülerschaft in ihrem Quartier abbilden wollen. Das ist also eine ganz heterogene Landschaft, aber es gibt so oder so Effekte, die man miteinander besprechen muss. Neben den Fragen der Schulleitung und des Elternquorums stellt sich noch einmal die Frage: Was bedeutet das in der Verfassungsableitung eigentlich für das AGG und für die verfassungsrechtliche Position der Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen?

Astrid Birkhahn (CDU): Wir haben den Diskussionsprozess begonnen. Ich möchte zwei Dinge aufgreifen, die noch nicht in dieser Trennschärfe zur Sprache gekommen sind. Zum einen habe ich Fragen an Frau Prof. Faber und Herrn Wagener zur Stellung der Kommunen. Sie haben begrüßt, dass die Kommunen ein Initiativrecht als Option haben. Das ist eine Möglichkeit, diese Umwandlung in den Vordergrund zu bringen.

Ich komme zu meiner Frage. Wir haben die Kommunen bisher in Ihrer regionalen Schulplanung als durchaus zupackend kennengelernt, wenn es um Schulschließungen ging. Wir haben dabei Erfahrungen. Bekenntnisschulen wurden eher geschlossen, wenn man eine andere Schule aufmachen wollte. Das sind unterschiedliche Gegebenheiten, die wir zur Kenntnis nehmen konnten. Meine Frage ist: Werden die Kommunen nicht deutlich in ihrer bisherigen Möglichkeit gestärkt, die Schullandschaft zu bestimmen, ohne dass es auf die Eltern zurückgeht? Wir haben hier gehört, wie stark begrüßt wird, dass Eltern ein Wahlrecht haben. Das ist auch in der Verfassung deutlich festgelegt. Das sind Punkte, bei denen man sagt: Wie ist es hier mit der Gleichheit der Einflussnahme? Also: Ist die Stärkung der Kommunen notwendig, oder werden die Eltern dann nicht doch wieder in die zweite Reihe geschoben?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Stellungnahme des Katholischen Büros. Frau Beer hat eben schon den fremdkonfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Bekenntnisschulen angesprochen. Mich interessiert Folgendes: An Ersatzschulen ist es überhaupt keine Frage, dass dieser Unterricht erteilt wird. Mich interessieren die Positionen der Kirche und des Staates. Ich möchte weiterhin wissen, wer an dieser Stelle die Öffnung nicht so zugelassen hat, wie sie in den Stellungnahmen beschrieben und gewünscht wird.

Michele Marsching (PIRATEN): Meine Fragen werden ein bisschen ähnlich zu denjenigen sein, die schon gestellt wurden. So breit angelegt ist der Gesetzentwurf nicht, aber ich versuche trotzdem, sehr spezifische Fragen zu stellen.

Die erste Frage richtet sich an Juristen bzw. die Verfassungsrechtler, Herrn Prof. Pieroth, Herrn Prof. Ennuschat und Herrn Prof. Hense. Wir haben die Verpflichtung zu religiöser Toleranz in der Verfassung festgelegt. Wir haben aber die Grundsätze des Bekenntnisses, nach denen an den Schulen unterrichtet werden soll. Was passiert, wenn ich jetzt einen Konflikt an der Schule habe, weil wir ein Bekenntnis haben, weil die religiöse Toleranz nicht so vorhanden ist, wie man es von den katholischen bzw. evangelischen Schulen kennt, etwa bei neu eingerichteten Bekenntnisschulen? Welche Erziehungsziele hätten dann den Vorrang?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Rechtsfolgen. Da sind wir noch einmal beim AGG. Im Grunde genommen ist jede Einstellung einer Lehrkraft unterrichtssichernd, denn die Lehrkraft führt hinterher Unterricht aus. Konkret frage ich Herrn Jansen, weil er das AGG angesprochen hat: Wenn eine Lehrkraft mit Schulbekenntnis eingestellt würde und wenn ihr gegenüber eine besser qualifizierte Lehrkraft ohne das Schulbekenntnis stehen würde, würde das einer rechtlichen Prüfung tatsächlich standhalten oder nicht?

Dann habe ich noch eine Frage zu den Quoren. Wir haben gerade von der Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“ von den 70 % gehört. Wir haben auch gehört, dass die Kommunen ein Initiativrecht haben. Ich stelle meine Frage vor allen Dingen in Richtung des Katholischen und des Evangelischen Büros: Gibt es Rechtsgründe, die dagegen sprechen würden, eine einfache Mehrheit der Abstimmenden als Quorum anzunehmen? Was sind Ihre Gründe, gegen ein solches Quorum zu sprechen? Ich frage das vor allen Dingen mit dem Initiativrecht der Kommunen im Hinterkopf, durch das eine Abstimmung ausgelöst werden kann, ohne dass eine Mehrheit der Eltern diese Abstimmung bzw. diese Umwandlung tatsächlich initiiert hat.

Yvonne Gebauer (FDP): Für mich ist es ganz einfach, nachdem das Gros der Fragen schon gestellt worden ist. Aber Zweifel bleiben am Ende des Tages doch noch übrig. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Heermann von der Katholischen Elternschaft. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme geschrieben, dass es eine sachgerechte Elterninformation in Bezug auf die Umwandlung geben sollte. Für uns ist interessant, welche Erfahrungen Sie bei der bisherigen Umwandlung bei der sogenannten Elternberatung gemacht haben, sofern diese stattgefunden hat.

Meine zweite Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Wir können – Frau Birkhahn hat das ausgeführt – von einer künftigen Stärkung der Kommunen ausgehen. In Bezug auf die Einleitung eines Verfahrens durch den Schulträger sind drei Jahre angedacht. Es gab in einer schriftlichen Stellungnahme die Frage, warum man das nicht eigentlich mit vier Jahren macht. Dann sei eine Schullaufbahn durch, sodass ein Kind nicht eventuell dieses Verfahren zweimal durchlaufen muss. Gibt es vonseiten der kommunalen Spitzenverbände auch Informationen bzw. eine Einlassung dazu?

Klaus Kaiser (CDU): Der allgemeine Konsens, der hier formuliert worden ist, hat mich zu der Frage ermuntert, die seitens der Katholischen Elternschaft aufgeworfen worden ist, nämlich: Wie viele Bekenntnisschulen wird es noch in zehn Jahren geben? Für mich wäre eine Äußerung seitens der kommunalen Spitzenverbände, der beiden kirchlichen Büros und der Katholischen Elternschaft von Interesse. Wenn Herr Pieroth sich dazu äußern möchte, ist das ein anderer Kontext, aber seine letzte Bemerkung gab einen Hinweis darauf, dass er vielleicht eine Prognose stellen möchte. Für mich ist interessant: Wie sehen Sie die Grundschuldlandschaft in Bezug auf Bekenntnisschulen in zehn Jahren?

Vorsitzender: Das war die erste Fragerunde der Abgeordneten. – Alle Expertinnen und Experten wurden angesprochen.

Prof. Dr. Angela Faber (Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln): Ich erinnere mich an zwei Fragen, die speziell an die kommunalen Spitzenverbände gestellt wurden. Ich werde den Versuch einer Antwort unternehmen. Danach wird mein Kollege, Herr Wagener, meine Ausführungen ergänzen.

Frau Birkhahn hatte gefragt, ob im Initiativrecht der Kommunen eine Stärkung der Stellung der Kommunen zu erblicken sei. Ja, das ist es. Das liegt auch in der Tendenz der Politik der Landesregierung der vergangenen Jahre, die sich in der Gesetzgebung niedergeschlagen hat. Dies ist eine Stärkung der Stellung der Kommunen.

(Beer: Das hören wir gern! –

Zuruf von der CDU: Da kriegen Sie mal ein Lob!)

– Bitte schön. – Die Kommunen sind froh darüber, und sie brauchen die Stärkung auch in diesem Punkt. Denn sie müssen die Schulentwicklungsplanung vornehmen. Sie sind verantwortlich für die Schulentwicklungsplanung. Da müssen sie schauen, was man vor Ort braucht. Dabei berücksichtigen sie – natürlich gesetzlich vorge-schrieben – das Bedürfnis der Eltern und der Kinder. Daher ist das kein notwendiger Widerspruch zwischen Elternwille und Initiativrecht der Kommunen.

Zweites praktizieren die Kommunen demokratische Selbstverwaltung. Daher sind Partizipation und Teilhabe vorgesehen. Sie werden sich niemals den Tordantun – schauen Sie das vor Ort mit Blick auf die Kommunalpolitik an –, sich einen Kirchen-kampf oder einen Kampf mit den Eltern vor Ort an Land zu ziehen, wenn das nicht unbedingt erforderlich ist. Das heißt auch: Durch diese zweite, eher faktische

Schranke wird gewährleistet, dass sich der abstrakte politische Gestaltungsspielraum der Kommunen nicht über den Elternwillen setzt, sondern das wird ein Miteinander sein.

Die zweite Frage von Frau Gebauer bezog sich ebenfalls auf das Initiativrecht: erst nach drei oder besser erst nach vier Jahren? Wir haben das, ehrlich gesagt, folgendermaßen verstanden: Wenn ein Verfahren im Jahr X durchgeführt wird, wird es in den nächsten drei Jahren kein weiteres Verfahren geben. Damit sind wir aus der Problematik heraus.

Ansonsten ist ein Ziel, überhaupt Ruhe in die Landschaft zu bringen. Niemand möchte daher zu schnell hintereinander entsprechende Verfahren durchführen.

Robin Wagener (Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):

Ich knüpfe die Ausführungen meiner Vorrednerin an und beginne mit der Frage von Frau Birkhahn. Die von Ihnen geäußerte Prämisse, Kommunen seien bei Entscheidungen zu Bekenntnisschulen eher zupackend, vermag ich nicht zu beurteilen. Mir persönlich liegt dazu keine Statistik vor. Ich will nicht sagen, dass es nicht so sein kann, aber ich kann es hier nicht beurteilen und deswegen dazu nichts sagen.

Mein Eindruck aufgrund der Befragung unserer Mitgliedschaft, jedenfalls im Bereich unseres Schulausschusses und der Schulverwaltungsamtsleiterrunde, bezüglich dieser Stellung ist eigentlich nicht, dass da mit den Hufen gescharrt wird, um mit den Maßnahmen schnell loslegen zu können, sondern es wurde sehr deutlich gemacht, dass die Stellungnahme, die wir als Verband abgegeben haben, auch deswegen begrüßt wird, weil sie deutlich betont, dass ein Konsens mit den Kirchen vorgesehen ist. Daraus leite ich jedenfalls ab, dass es keinen überwältigenden Drang gibt, diese Diskussionen vor Ort zu führen, wie Frau Faber gerade ausgeführt hat. Das sage ich jetzt auch ohne Statistik, sondern lediglich aufgrund der Rückmeldungen, die wir aus unserer Runde bekommen haben.

Bezüglich Ihrer Befürchtungen, dass die Kommunen möglicherweise gegenüber den Eltern sehr gestärkt werden, möchte ich sagen: Ich glaube nicht, dass darin große Gefahren liegen könnten. Denn bei der vorgesehenen Änderung bleibt das Entscheidungsrecht bei den Eltern, sodass, selbst wenn die Kommunen ein Verfahren einleiten, nichts gegen den mehrheitlichen Willen der Eltern an einer Schule gemacht wird.

Insgesamt ist es aus unserer Auffassung sachgerecht, dass die Kommunen hier Kompetenzen haben. Sie sind einerseits demokratisch stark legitimiert, wie Frau Faber ausgeführt hat, sie sind andererseits aber auch verantwortlich dafür, ein bedarfsgerechtes Schulangebot vor Ort vorzuhalten. Sie müssen dafür auch die Instrumente haben. Das Verwaltungsgericht Minden geht in der Entscheidung zu Paderborn ohnehin davon aus, dass im Rahmen schulorganisatorischer Entscheidungen entsprechende Kompetenzen vorhanden sein müssen. Jedenfalls ist es aus unserer Sicht auch für die Arbeit der Schulträger erforderlich, die Möglichkeiten dafür zu haben, ein bedarfsgerechtes Schulangebot zu sichern. Da ist es ein guter Weg, der hier eingeschlagen wird.

Bezüglich der Bindungsfrist antworte ich: Einerseits hat Frau Faber gerade schon ausgeführt, wie man sowieso auf die vier Jahre kommt. Andererseits kann ich mir, ehrlich gesagt, nicht vorstellen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass ein Schulträger jedes Jahr wieder Entscheidungen herbeiführen möchte, wenn er damit einmal scheitert. Auch da spricht die Macht des Faktischen dagegen, sodass man auf diese Frage nicht das allergrößte Augenmerk legen muss.

Klaus Eberl (Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf): Zur Frage des Religionsunterrichts: Wir würden es sehr begrüßen, wenn fremdkonfessioneller Religionsunterricht eingerichtet wird. Das ist auch jetzt unter gewissen Maßgaben notwendig. Wenn diese Maßgabe würden, wäre das aus unserer Sicht konsequent. In der Tat: Bei kirchlichen Privatschulen haben wir diese Öffnung schon ganz lange. Das wäre nur eine Weiterentwicklung des Angebotes.

Spannend ist in der Tat die Frage nach der Prognose: Wie viele Konfessionsschulen werden wir in Zukunft haben? Die evangelische Kirche begrüßt erst einmal, dass es ein Initiativrecht der Kommunen gibt. Die Kommunen haben als Schulträger die Aufgabe, für ein adäquates Schulangebot zu sorgen. An dieser Stelle wird man abwarten müssen, wie sich das Ganze entwickelt. Meiner Meinung nach werden sich wahrscheinlich Monostrukturen verändern, also da, wo es bisher – in einigen Regionen ist das so – nur katholische Bekenntnisschulen gibt, wird sich eine Veränderung ergeben. Mit Blick auf die ziemlich geringe Zahl evangelischer Bekenntnisschulen glaube ich nicht, dass es da eine riesige Veränderung gibt. Das ist jedenfalls nicht das Bestreben der evangelischen Kirche. Am Ende werden die Eltern entscheiden müssen, welche Schule sie für ihre Kinder wollen. Da sehen wir in den Bekenntnisschulen eine wichtige Erweiterung des Schulangebotes in der Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen.

Ferdinand Claasen (Katholisches Büro NRW, Düsseldorf): Ich erinnere mich an drei Fragen. Die erste betrifft den fremdkonfessionellen Religionsunterricht. Prof. Ennuschat hat schon darauf hingewiesen: Die Bekenntnisschulen im Land Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Schulen. Die Kirchen haben in dieser Hinsicht überhaupt kein Mitspracherecht. An den Schulen, an denen wir Träger sind, ist der fremdkonfessionelle Religionsunterricht eine Selbstverständlichkeit. Wenn es mehr als zwölf Kinder eines anderen Bekenntnisses gibt, gibt es an unseren Schulen den entsprechenden Religionsunterricht für diese Kinder. Das widerspricht in keiner Weise dem katholischen Profil einer katholischen Ersatzschule.

Zur Prognosefrage, Herr Kaiser, muss ich sagen: Wir wissen es nicht. Wir haben keine Erkenntnisse darüber, wie Eltern in Zukunft votieren werden. Wir haben keine Erkenntnisse darüber, wie sich die Schullandschaft insbesondere mit Blick auf die Bekenntnisschulen entwickeln wird. Man kann davon ausgehen, dass es durch den Gesetzentwurf zu leichten Umwandlungen kommen wird.

Herr Marsching, die Frage nach der einfachen Mehrheit im Sinne der Mehrheit der abgegebenen Stimmen richtet sich an die Kontinuität und die Arbeitsfähigkeit einer Schule. Wie oft soll es zu Umwandlungsverfahren und zu Umwandlungen von Schu-

len kommen? Man muss berücksichtigen, dass die Eltern, wenn sie ihre Kinder an einer Bekenntnisschule angemeldet haben, ein Votum abgegeben haben.

Max Ehlers (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Kurz zum Stichwort „kurze Beine“: Ich glaube, dass sich die meisten Eltern für die nächstgelegene ihnen offenstehende Grundschule entscheiden. Ich glaube nicht, dass für die meisten das Bekenntnis oder die Religion im Vordergrund steht.

Um zur Kaffeesatzleserei beizutragen, wie viele Bekenntnisschulen es wohl noch in zehn Jahren gibt, sage ich: Durch diese Neuordnung wird es vielleicht die eine oder andere Umwandlung geben. In der Regel ist das bloß anlassbezogen, da eine Lehrkraft, die an der Schule tätig ist, nicht als Schulleitung tätig werden kann, oder weil viele Eltern nicht nachvollziehen können, dass die beliebte Klassenleiterin nicht fest angestellt werden kann, sondern deswegen die Schule verlässt. In solchen Situationen kann es passieren – auch jetzt schon bei dem sehr hohen Quorum –, dass eine Schule umgewandelt wird. Aber eigentlich tun sich Eltern an der Schule das nicht an, den Kirchenkampf in die Schulen zu tragen. Die vierjährige Unruhe an den Schulen steht man dann irgendwie durch. So wichtig ist das Thema für die meisten nicht. Davon bin ich ziemlich überzeugt.

Insofern gibt es tatsächlich das Argument, dass das so gesehen ein Bekenntnisschulsicherungsgesetz ist. Dadurch, dass die entsprechenden Lehrer eben doch an der Schule bleiben können, gibt es weniger Anlässe für solche Umwandlungen, und das Profil wird letztlich noch ein bisschen aufgeweicht. Denn es gibt ein paar Punkte, die tatsächlich sehr problematisch sind.

Ich möchte noch eine Zahl in den Raum stellen, die das illustrieren soll. Von 203.000 Grundschulkindern an öffentlichen Bekenntnisschulen in NRW gehören 93.000, also fast die Hälfte, nicht dem Schulbekenntnis an. Wenn man sich dann die Verteilung der Bekenntnisschulen ansieht – es gibt große Bereiche ohne Bekenntnisschulen; in einigen Kommunen gibt es tatsächlich nur Gemeinschaftsgrundschulen, während es in anderen Kommunen fast nur Bekenntnisgrundschulen gibt –, kann mir keiner erzählen, dass das schon eine Wahl ist und dass es so viele Bekenntnislose und Angehörige anderer Religionen oder Bekenntnisse gibt, die damit sagen wollen: Das ist aber eigentlich das, was ich möchte.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum): Ich habe vier Aspekte aus den Fragen herausgehört, die mit Verfassungsrecht zu tun haben.

Die erste Frage lautet: Wie sieht es mit der Konfessionsgebundenheit des Personals aus? Das ist eine ganz zentrale Frage. Ich habe meinem Eingangsstatement ausgeführt, dass die Kirchen keinerlei Mitspracherecht und keinerlei unmittelbaren Einfluss in der öffentlichen Bekenntnisschule haben. Das heißt: Die Bekenntnisprägung wird in erster Linie durch die Lehrer vermittelt. Dann braucht man natürlich auch Lehrer, die bereit und in der Lage sind, diese Bekenntnisprägung zu vermitteln. Es kann nicht reichen, dass wir nur einen Religionslehrer haben, denn den hätten wir auch in der Gemeinschaftsschule. Wir brauchen auch den Mathematik- und Physiklehrer, den Deutschlehrer und den Kunstlehrer, um diese Bekenntnisprägung zu vermitteln.

Deswegen ist der Gesetzentwurf durchaus ausgewogen, da er sagt: Grundsätzlich müssen alle die Bekenntnisprägung haben, aber wir brauchen Ausnahmen, um den geordneten Schulbetrieb zu ermöglichen.

Dabei stellt sich die Frage: Wäre es auch denkbar, dass man eine Ausnahme beim Schulleiter macht? Die Verfassung sagt nicht Ausdrückliches dazu, sondern verlangt nur, dass die Bekenntnisschule bekenntnisgeprägt ist. Wenn also sichergestellt wäre, dass trotz der Bekenntnisfremdheit des Schulleiters die Bekenntnisprägung einer konkreten Schule sichergestellt ist, glaube ich nicht, dass die Landesverfassung dem entgegenstünde. Aber es würde nicht ausreichen, dass man jetzt Ausnahme an Ausnahme reiht, bis irgendwo nur noch der Religionslehrer übrig ist.

Die zweite Frage, die gestellt worden ist, lautete: Wie sieht es mit bekenntnisfremdem Religionsunterricht aus? Man muss eine Rechtssprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts zum überkonfessionellen allgemeinchristlichen Religionsunterricht im Auge behalten. Dem hat das Bundesverfassungsgericht einen Riegel vorgeschoben und gesagt, dieser müsse konfessionell bleiben. Das mahnt zu einer gewissen Vorsicht, wenn man die Bekenntnisschule für andere Bekenntnisse öffnen will.

Jetzt kommt das Aber: Man muss sich natürlich klarmachen, dass die Bekenntnisschule durch ein Bekenntnis geprägt wird. Wenn das Bekenntnis seinerseits für einen fremdkonfessionellen Religionsunterricht offen ist, ist auch das wieder ernst zu nehmen. Auch die Landesverfassung sieht vor, dass Bekenntnisschulen einen bekenntnisfremden Religionsunterricht haben, nämlich nach Art. 13 der Landesverfassung, wenn Schüler in einer Diasporasituation sind.

Weiterhin entscheidet sich die Bekenntnisprägung einer Bekenntnisschule nicht am Religionsunterricht, denn den Religionsunterricht hat man an jeder Schule. Die Bekenntnisprägung einer Bekenntnisschule entscheidet sich außerhalb des Religionsunterrichts. Das deutet wieder darauf hin, dass es auch möglich ist, fremdkonfessionellen Religionsunterricht zuzulassen.

Die dritte Frage ist die Frage des Quorums bei der Elternmitwirkung bei der Bestimmung des Bekenntnisses. Verfassungsnorm ist, dass die Eltern das letzte Wort haben. Das steht in Art. 12 der Landesverfassung. Die Verfassung setzt natürlich voraus, dass die Eltern mit Mehrheit entscheiden. Das folgt aus dem Demokratieprinzip. Die Verfassung gibt aber nicht explizit vor, wie die Mehrheit aussehen muss. Das verschafft dem Land Gestaltungsspielräume. Die Verfassung gibt aber Direktiven für die Ausgestaltung vor. Eine Direktive ist: Ein geordneter Schulbetrieb muss gewährleistet sein. Das spricht meines Erachtens dafür, dass ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis sinnvoller als eine einfache Mehrheit ist. Denn wenn es bei knappen Mehrheiten einen regelmäßigen oder kurzfristigen Wechsel gäbe, wäre das für den Schulträger ein ganz großes Problem, weil der Schulleiter plötzlich nachher das falsche Bekenntnis hat. Es könnte auch eine Gemeinschaftsschule in eine Bekenntnisschule umgewandelt werden.

Hinzu kommt noch: Das kann natürlich zu sensiblen Fragen in einer Kommune führen, ob die Bekenntnisprägung einer Schule geändert wird oder nicht. Auch im Sinne des Schulfriedens ist es wahrscheinlich hilfreich, wenn es klare und keine zufälligen

Mehrheiten gibt, weil nur wenige Eltern zur Abstimmung gehen, sodass dann Zufallsmehrheiten entstehen. Vor diesem Hintergrund glaube ich nicht, dass es zwingend verfassungsrechtlich geboten ist, eine qualifizierte Mehrheit zu machen, dass aber eine qualifizierte Mehrheit den Verfassungsdirektiven näherkommt.

Als letzter Aspekt ist die Frage der Vereinbarkeit mit dem AGG angesprochen worden. Im AGG – das wurde uns heute schon präsentiert – ist eine entscheidende Vokabel, es müsse eine angemessene Regelung sein. Die Frage der Angemessenheit gibt Wertungsspielräume. Diese Wertungsspielräume müssen im Lichte des Grundgesetzes ausgelegt werden. Das Grundgesetz sieht nun einmal Bekenntnisschulen vor. Bekenntnisschulen haben die Funktionsbedingung, dass es bekenntnisgeprägte Lehrer gibt. Da das Grundgesetz oberhalb des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes steht, ist im Lichte des Grundgesetzes das grundsätzliche Erfordernis der Konfessionszugehörigkeit nicht zu beanstanden. Das ist kein Verstoß gegen das AGG. Das ist kein Verstoß gegen das Grundgesetz. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz ist in der Hinsicht auch offen genug.

Man könnte sich aber fragen, ob das ein Verstoß gegen EG-Recht darstellt, also gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union verstößt. Das ist aber auch nicht der Fall, weil es auch dort wieder die Vokabel „angemessen“ gibt, die genügend Abwägungsspielräume belässt.

Dr. Herbert Heermann (Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn): Vorweg darf ich ganz dick unterstreichen, dass ich die Argumentation für rational und nachvollziehbar halte, die mein Vorredner, Prof. Ennuschat, mit Blick auf das Quorum von sich gegeben hat. Dieser Argumentation möchte sich unser Elternverband voll und ganz anschließen.

Ich versuche, die gestellten Fragen aus der Erinnerung Revue passieren zu lassen. Vorweg, Frau Gebauer, möchte ich sagen, dass meine Kollegin, Frau Pitzen, ganz konkret auf Ihre Frage antwortet, weil es vor Ort eine entsprechende Situation gibt.

Die Kaffeesatzleserei will ich vielleicht etwas konkreter machen. Ich gehe schon davon aus – auch als katholischer Elternverband –, dass es durch die flexibleren Möglichkeiten – ich darf Frau Prof. Faber zitieren – nun dazu kommen wird, dass zunehmend Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden. Aus meiner Sicht ist die Frage, wie schnell und wie heftig der Prozess verläuft. Der Wunsch aller ist, dass dieser nicht heftig abläuft.

Nach meinen Zahlen gehe ich von knapp 3.000 öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen aus. Darunter haben knapp 1.900 nach meinen Informationen den Charakter einer Gemeinschaftsschule. Es gibt knapp 900 katholische und etwa 100 evangelische Bekenntnisschulen. Wenn man davon ausgeht, werden es sicherlich ein paar weniger werden. Zu beobachten ist auch – das nenne ich nur als Fakt; das ist keine Wertung, sondern eine Darlegung, die mir durch den Kopf geht –: In Bochum ist – das ist zwar keine Weltstadt wie Köln, aber doch eine Großstadt – bekenntnisorientierte Erziehung und Bildung faktisch an nur noch zwei katholischen Grundschulen möglich. Ob ich als Vertreter eines katholischen Elternverbandes oder

auch als Elternteil, der Wert auf eine Werteerziehung liegt, das wirklich will, möchte ich zumindest mit einem Fragezeichen versehen.

Jetzt mache ich vielleicht mit Blick auf etwas, das nicht gefragt worden ist, ein Fass auf. Wenn ich die Tendenz vor meinen Augen Revue passieren lasse, würde ich irgendwann ein Defizit erkennen. Wenn diese Tendenz, wie es teilweise gewünscht wird, weg von den Bekenntnisschulen ginge – Konjunktiv –, habe ich nicht mehr die Kompensation, wie es in den Sekundarstufen I und II der Fall ist, dass ich in Ersatzschulen so leicht ausweichen kann. Das wäre für mich auch eine Frage aus Elternsicht: Wie gehe ich damit um? Könnte ich vielleicht stärker im Primarbereich Möglichkeiten in die Wege leiten, Ersatzschulen aufzubauen? Die unterliegen zumindest nach meinen Informationen einer stärkeren Kontrolle als Privatschulen. Da würde ich vollkommen ungeschützt als Vertreter eines Elternverbandes auch einmal Gedanken in diese Richtung lenken wollen.

Jetzt habe ich mich weit aus dem Fenster gelehnt. An dieser Stelle möchte ich erst einmal Schluss machen und bitte Frau Pitzen, die konkrete Frage, die Frau Gebauer gestellt hat, wie es im Umwandlungsprozess aussieht, kurz zu beantworten.

Jutta Pitzen (Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn): Unsere Erfahrungen in Umwandlungsprozessen in den letzten Jahren haben vor allen Dingen im ländlichen Raum gezeigt, dass da vielfach argumentiert wird, so viel werde sich nicht ändern. Da ändere sich, wie der Satz so schön heißt, nur das Schild an der Schultür. Warum solle sich der Schulalltag ändern? Die Erfahrung im Alltag ist sehr schnell eine andere. Oft ist das damit verbunden, dass ein alteingesessener katholischer Schulleiter in den Ruhestand geht und dass dann der Wechsel erfolgt. In vier Jahren Grundschulzeit findet eine schnelle Fluktuation der Elternschaft statt. Da weiß man oftmals gar nicht mehr, wie die Vergangenheit ausgesehen hat. Da kann es eben, wie wir es in unserer Stellungnahme an Beispielen erläutert haben, ganz schnell passieren, dass diese Erziehung auf Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte eher in Vergessenheit gerät.

An der Grundschule meines Kindes habe ich es beobachtet: In wenigen Jahren waren das Martinsfest und das Adventssingen vergessen. Wir haben das Beispiel der Grundschule in Korschenbroich eingeführt, wo im Jahr 2008 nach einer Umwandlung auch gesagt wurde: Lasst uns doch aus praktischen Gründen eine Gemeinschaftsgrundschule machen. Dort hat es eine einzige Mutter durchgesetzt, dass das Bonhoeffer-Lied „Von guten Mächten wunderbar geborgen“ nicht mehr am Schulmorgen gesungen werden konnte. Unser Anliegen ist, Eltern im Vorfeld darauf aufmerksam zu machen, was man aufgibt. Wenn es einmal aufgegeben ist, bekommt man es so schnell nicht mehr zurück.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster): Der Kollege Ennuschat hat mir die Antwort sehr leicht gemacht.

Seine Ausführungen zu Punkt 1 – Schulleiter – und Punkt 2 – Religionsunterricht – unterschreibe ich zu 100 %. Zu Punkt 3 melde ich Widerspruch an. Er unterscheidet zwischen Verfassungsgebot und Verfassungsdirektive. Das steht im Widerspruch

dazu, dass der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum hat. Er wird nur durch Verfassungsgebot und nicht durch irgendwie hergeleitete Verfassungsdirektiven eingeschränkt. Zu Punkt 4 – AGG – muss ich bekennen, dass ich dessen Normen nicht so vor Augen habe, dass ich hier in gleicher Weise wie er hierzu Stellung nehmen kann. Die Vermutung spricht dafür, dass er in diesem Punkt Recht hat.

(Heiterkeit)

Zu Punkt 5 – Konflikt – ist zu sagen, dass natürlich öffentliche Schulen und auch öffentliche Konfessionsschule nach Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz unter der staatlichen Schulaufsicht stehen. Die staatliche Schulaufsicht beinhaltet die Durchsetzung der Erziehungsziele. Nach Art. 7 Abs. 2 Landesverfassung soll die Jugend erzogen werden „im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen ...“ Das übersetzen wir heute mit „Toleranz“. Das ist genau das, was mit „Duldsamkeit“ und „Achtung vor der Überzeugung des anderen“ in der Landesverfassung gemeint ist.

Diese Erziehungsziele in der Landesverfassung gelten für alle Konfessionsschulen. Hinzufügen muss man sogar noch: auch Ersatzschulen und private Bekenntnisschulen stehen unter der staatlichen Schulaufsicht. Man holt aus dem Grundgesetz, insbesondere aus der Menschenwürde in Privatschulen qua Schulaufsicht durchzusetzende grundsätzliche Erziehungsziele heraus, die fundamental für diese Zivilgesellschaft sind. Daher sehe ich die Konflikte jedenfalls aufgrund klarer normativer Vorgaben für beherrschbar an.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen der Vorredner anschließen, würde jetzt nur versuchen, einige Aspekte zu profilieren.

Sicherlich ist natürlich die Frage der Personalauswahl ein drängendes Problem. Man kann sie letztlich unter sehr unterschiedlichen Facetten betrachten. Wir müssen aber auch sehen: Wir sind nicht im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts, zu dem ich Ihnen stundenlang etwas erzählen könnte. Es geht vielmehr darum: Wie kann der staatliche Gesetzgeber den Schultyp Bekenntnisschulen hinsichtlich seiner Definition ausgestalten? Durch die verfassungsrechtliche Beurteilung der Vorredner ist schon klar geworden – ich will gleichsam nicht in Seminarfragen wie nach Gebot oder Direktive einsteigen –, dass es da gewisse Gestaltungsspielräume gibt. Diese Gestaltungsspielräume sind nicht völlig frei, sondern man muss natürlich als Bezugspunkt den Charakter der Bekenntnisschule profilieren. Insofern finde ich es durchaus plausibel, wie es in diesem Gesetzentwurf geregelt ist, dass man nicht nur die Person des Schulleiter als konfessionsgebunden qualifiziert, sondern auch die übrigen Lehrer. Ich kann verstehen, dass man das auch anders sehen möchte, aber ich muss natürlich auch schauen, was in diesem Regelungsbereich möglich ist. Da würde ich sagen, dass es wirklich eine plausible Lösung ist.

Die Herren Kollegen Ennuschat und Pieroth und auch verschiedene andere haben darauf hingewiesen, dass man bei den Quoren darauf achten müsse, dass Funktionsfähigkeit und Stabilität gesichert seien. Insofern sind die Regelungen aus meiner

Sicht durchaus wohlverstanden. Befriedigend ist in einem demokratischen Gemeinwesen dann die Mehrheit.

Darüber hinaus wurde von Herrn Marsching die Frage der Toleranz angesprochen. Dazu möchte ich mich ausdrücklich an das anlehnen, was Herr Pieroth ausgeführt hat. Ich habe so ein bisschen die Rolle, dass ich von den Religionen her schaue. Da finde ich es immer ganz interessant, dass natürlich auch die Religionen – das habe ich in meinen Ausführungen angedeutet – eine Lerngeschichte durchlaufen haben. Ich kann vor allen Dingen natürlich den Blick auf die katholische Kirche werfen. Aber durch „Dignitatis humanae“, die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, ist ausdrücklich die Achtung gegenüber dem anderen eingefordert worden, der einer anderen Konfession angehört. Ich finde: Diese Lerngeschichte hat durchaus etwas von Gegenseitigkeit.

Diese eher feuilletonistischen Ausführungen zu Beginn meiner Stellungnahme wollten vor dem Hintergrund allgemeiner theoretischer, aber durchaus praktischer Diskussion noch einmal bewusst machen, dass Religion nicht einfach aus dem öffentlichen Bereich exkludiert werden kann. Ich fand im Vorfeld dieser Anhörung ganz interessant, wie man die Diskussion über die Bekenntnisschulen gleichsam an diese allgemeine Säkularisierungsdiskussion anschließen kann. Da, finde ich, ist es in den letzten beiden Jahrzehnten zu ganz erheblichen Neubewertungen gekommen. Insofern würde ich sagen: Manchmal gibt es nichts Zwingendes, aber es gibt durchaus verfassungsrechtlich Plausibles. Das wird durch diesen Gesetzentwurf auch erfüllt.

RA Frank Jansen (Kanzlei Göb & Jansen, Bad Hersfeld): Auch auf die Gefahr hin, dass ich als Kölner es hier in Düsseldorf nicht mehr bis zum Ausgang schaffe: Sie haben mich nicht gefragt, ob ich die staatliche Bekenntnisschule gut finde. Ich selbst bin in Köln in eine katholische Grundschule gegangen. In dem Alter, in dem dann ist, wird da meistens von den Eltern ausgesucht und nicht von demjenigen, der zur Schule geht. Aber diese Schulen standen für Qualität. Als es dann Jahre später darum ging, auf welche weiterführende Schule der Junge gehen soll, ging es um das Apostelgymnasium, das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, die Liebfrauenschule oder was auch immer. Das ist in Köln so. Das ist natürlich auch eine Frage der katholischen Prägung, die diese Stadt nun einmal erfahren hat. Aber der nicht die Frage.

Jetzt sind wir beim Europarecht. Ich habe das Staatsrecht bei Professor Pieroth gelernt, deswegen ist es mir fast unangenehm,

(Heiterkeit)

aber ich muss den Verfassungsrechtlern insoweit widersprechen, auch wenn ich das ungern tue und auch wenn ich keinen Professoren- oder Dokortitel zu verlieren habe. Hier ist es so, dass das Europarecht mit deutschem Recht selten einhergeht. Das sehen wir an TTIP. Das kommt aus dem angloamerikanischen Bereich. Ich möchte Sie einfach nur warnen und werde auf das Beispiel von Herrn Marsching ganz konkret eingehen.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Ein Kaufhaus sucht eine Dessousverkäuferin. Ein Mann und eine Frau bewerben sich. Dann wird man fragen: Was ist der Kern der Tätigkeit?

Der Kern der Tätigkeit ist es, Dessous zu verkaufen. Das wird sicherlich bei der Frau eher als bei dem Mann angelegt sein. Die Amerikaner nennen das Essence of Business. Was ist der Kern der Tätigkeit? Essence of Business ist es in diesem Fall, Dessous zu verkaufen. Jetzt übertragen wird das Ganze bitte einmal. Herr Prof. Ennuschat, auch da muss ich widersprechen. Die Frage der Angemessenheit steht nicht im Gesetz. Im AGG steht in §§ 8 und 9 – lesen Sie es bitte nach – die Frage: Was ist eine unterschiedliche Anforderung? Und was ist Kern der Tätigkeit?

Lassen Sie uns das Beispiel von Herrn Marsching aufgreifen. Wenn jemand Bekenntnisträger und schlechter als derjenige ist, der das Bekenntnis nicht hat, und nicht eingestellt wird, muss ich ganz ehrlich sagen: Dieser Klage gebe ich hohe Erfolgschancen.

Ich will Ihnen auch sagen, warum dies der Fall ist. Sie lassen es in Ihrem Gesetzentwurf selbst als Ausnahme zu. Sie sagen selbst in Ihrem Gesetzentwurf, dass man zum Beispiel in Ausnahmefällen zur Sicherung des Unterrichts durchaus Lehrkräfte einstellen kann, die nicht das entsprechende Bekenntnis haben, wenn Bedarf besteht. Meine Damen und Herren, das ist aber nicht die Ausnahme, sondern leider die Regel. Wie gesagt: Ich habe das AGG nicht gemacht. Dass das zwar ein gutes Gesetz, aber nicht gut gemacht ist, ist nicht die Frage. Lassen Sie uns den Fall zu Ende denken, den Herr Marsching aufgeworfen hat. Ich gebe demjenigen, der zum Beispiel Mathematik und Physik unterrichtet und katholisch ist – in Köln haben wir das Beispiel mit dem Chefarzt. Ich möchte nicht von einem katholischen Chefarzt operiert werden, sondern von demjenigen, der die meisten Fähigkeiten im medizinischen Bereich hat. Aber das ist nicht die Frage. Wenn ich an einem katholischen Krankenhaus bin, wenn die Einstellungsvoraussetzung so ist und wenn der Träger kirchlich bzw. religionszugehörig ist, ist das eben so. Dann ist das von § 9 AGG gedeckt.

Aber der Rechtfertigungsgrund, den ich im Eingangsstatement genannt habe, steht Ihnen aufgrund der staatlichen Neutralitätspflicht nicht zur Verfügung. Insofern wünsche ich Ihnen viel Glück mit dem Gesetz, aber ich möchte Sie und das Land Nordrhein-Westfalen vor Klagen schützen. Denn, wie gesagt, darauf gibt das Gesetz meines Erachtens keine Antwort. Sehen Sie sich §§ 8 und 9 AGG an und machen sich Gedanken dazu. Ich habe mir die Mühe gemacht, bei einem Kollegen von mir nachzufragen, der bei Prof. Pache seine Doktorarbeit schreibt. Wir haben uns im Hinblick auf § 9 AGG gestern noch ausgetauscht. Ich glaube: Das kann man nicht anders sehen.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur zweiten Fragerunde.

Sigrid Beer (GRÜNE): Nach dem letzten Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechts habe ich einige Fragen. Ich fand es ein eher überraschendes Urteil. Es handelte sich um den Chefarzt einer Düsseldorfer Klinik. Bei dem, was bisher in dieser Frage ausgeurteilt worden ist, habe ich bisher nichts gefunden, wie Sie, Herr Jansen, es dargestellt haben. Das ist vielmehr eher bestärkt worden. Es geht nicht um das kirchliche Arbeitsrecht, sondern um alle Dinge, die vorgetragen worden sind. Sowohl in den Auseinandersetzungen, die Herr Sönmez

geführt hat, wie an allen anderen Stellen ist leider nicht so geurteilt worden, wie Sie es gerade dargestellt haben. Es ist nicht von der Richtlinie her, sondern immer von einem anderen Rechtsrahmen her geurteilt worden. Das ist jedenfalls meine Wahrnehmung.

Aber ich will gern an zwei Punkten ansetzen, einmal bei den Ausführungen von Herrn Heermann: Jetzt mache ich ein Fass auf – ja oder nein? Aber das bringt einiges auf den Punkt – die Prognosefrage vom Kollegen Kaiser auf der einen Seite und das, was er Heermann gesagt, auf der anderen Seite. Wie wäre es denn umgekehrt? Wir hätten eine Initiative von CDU und FDP, die sagen: Nach der Anhörung ist uns klar, dass wir eigentlich den Verfassungsrang der Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen aufgeben könnten. – Ich weiß, dass die beiden Fraktionen eine andere Position dazu haben. Dann wäre die Bekenntnisschule nicht mehr existent. Daraus folgt für mich, dass dann das Gründungsrecht für eine Ersatzschule im Grundschulbereich sofort gegeben wäre. Ich bitte Sie um eine Einschätzung dazu. Denn genau das wäre die Folge. Herr Claasen hat das in unseren Gesprächen auch immer vorgebracht. Wie sieht es denn damit aus? Im Augenblick haben wir die Bekenntnisgrundschule. Dann leitet sich das daraus nicht ab. Aber wenn wir sagen würden: „kein Verfassungsrang“ und „Bekenntnisschulen verschwinden aus der Landschaft“, wäre aus meiner Sicht die Rechtsfolge, dass Ersatzschulgründungen dem folgen würden, wenn entsprechende Anträge gestellt werden.

Das andere ist ein Konfliktfall, der uns auch immer wieder bewegt hat, nämlich die Frage der Schulgottesdienste. Das war auch in Paderborn eine Frage, weil das nämlich – für uns unverständlicherweise – auf dem schulaufsichtlichen Formular gestanden hat. Dankenswerterweise hat das Ministerium im Einvernehmen mit den kirchlichen Büros eine Klarstellung dazu gegeben. Da geht es jetzt um das Schulleben und um das Profil. Zur verpflichtenden Teilnahme am Schulgottesdienst möchte ich gern nachfragen. Es gehört zur negativen Religionsfreiheit, das im Schulprofil nicht wahrnehmen zu können. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Schulgottesdiensten darf nicht gegeben sein. Es gab immer noch Nachfragen dazu, obwohl es auch die Schulmail aus dem Haus mit einer gemeinsamen Kommentierung der Büros gegeben hat. Ich bitte, dazu eine Stellungnahme aus dem Rechtsbereich zu hören.

Ich habe noch eine Anmerkung zu den Ausführungen von Herrn Ehlers. Ich betrachte die Tatsache, dass hier ein Konsens vorliegt, der lange miteinander diskutiert worden ist und der auch hier auf große Zustimmung zu treffen scheint, als eine Grundlage, dass eben nicht in der Rhetorik von Kirchenkampf vor Ort über Schulentwicklungsplanung diskutiert wird und dass daraus eine sachgerechte Diskussion geführt wird. Das ist eine ganz andere Grundlage, um über Schulentwicklung, Pluralität und Anforderungen an Schule zu reden, als es sonst der Fall gewesen wäre. Deswegen habe ich eine ganz andere Einschätzung zu dem Wert eines solchen konsentierenden Verfahrens.

Monika Pieper (PIRATEN): Ich möchte gern auf dem Hintergrund des Gesetzentwurfs zurückkommen. Es war so, dass Handlungsbedarf bestand, weil es in einigen Kommunen kaum eine oder keine Alternative zur Bekenntnisschule gab. Da ging es

nicht um Fälle wie Bochum, wo es eine Wahl gibt. Herr Boecker hatte gerade ganz ausdrücklich gesagt: Die Bekenntnisschule ergänzt das Schulangebot. Faktisch ist das in einigen Kommunen nicht so; es gibt nur Bekenntnisschulen. Mich interessiert eine Einschätzung von „Kurze Beine – kurze Wege“ und von den kommunalen Spitzenverbänden: Sorgt dieser Gesetzentwurf tatsächlich dafür, dass eine Wahlfreiheit für alle Eltern und nicht nur für die Eltern einer Bekenntnisschule – über sie ist heute sehr viel geredet worden – besteht? Es geht um die Wahlfreiheit: Mein Kind soll nicht auf eine Bekenntnisschule gehen. – Im Grunde genommen müsste der Gesetzentwurf gewährleisten, dass eine Entwicklung in Gang kommt, sodass eine Wahlfreiheit für alle Eltern Realität wird. Ich habe die Frage, ob der Gesetzentwurf dazu ausreicht.

Renate Hendricks (SPD): Ich habe drei Fragen, die ich stellen möchte.

Erstens. Eben wurde über die Mehrheit der Eltern gesprochen, die am Ende über die Umwandlung entscheiden. Mich interessiert, wie wir sicherstellen können, dass wir bei der Abfrage der Eltern wirklich alle Eltern erreichen. In der Vergangenheit ist es sehr schwierig gewesen, die Eltern tatsächlich zu erreichen und damit sozusagen das Quorum sicherzustellen. Das ist zum Beispiel auch von der Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“ immer wieder beklagt worden. Es wurde gesagt: Am Ende müssen es die 70 % sein, aber die Eltern müssen erreicht werden. – Für mich stellt sich die Frage: Wie schaffen wir es, die Eltern zu erreichen, sodass, wenn eine Umwandlung ansteht, die Eltern tatsächlich befragt werden können. Ich hätte gern den Hinweis von den Kirchen und von den Verfassungsrechtlern dazu, wie man damit umgehen müsste.

Zweitens. Es wurde viel davon gesprochen, dass das Profil einer Bekenntnisschule bekenntnisprägend sein müsse. Mich interessiert, welche Faktoren für die Frage der Bekenntnisprägung zusätzlich, außer der Frage des Schulleiters wichtig sind. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen: Wir haben relativ große Grundschulen mit einem stellvertretenden Schulleiter und einem Schulleiter. Frau Wiegand ist ein Beispiel für eine stellvertretende Schulleiterin an einer katholischen Grundschule.

(Katja Wiegand [Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn]:
Kommissarisch!)

– Nur kommissarisch. Kann die Bekenntnisprägung möglicherweise auch durch einen dualen Kopf – sprich: entweder Schulleiter oder Stellvertreter – repräsentiert werden? Auch diese Frage meine ich durchaus ernst.

Drittens. Eine weitere Frage richtet sich an die KED. Die Möglichkeit der Rückumwandlung von Gemeinschaftsgrundschulen in Bekenntnisschulen gab es immer schon. Mich interessiert, ob diese Rückumwandlung überhaupt gegeben hat. Da frage ich auch die Kirchen. Oder war das sozusagen immer ein Weg in die eine Richtung? Hat es ganz aktiv auch Umwandlungen in Bekenntnisschulen gegeben, wo man gesagt hat: Wir wollen jetzt, dass die Schule wieder evangelisch, katholisch oder möglicherweise demnächst islamisch wird? Das ist durchaus eine Perspektive.

Michele Marsching (PIRATEN): Ich möchte noch eine Frage anschließen. Sie bezieht sich auf einen Satz aus der Stellungnahme von Prof. Pieroth, wo er schreibt, dass eine katholische Bekenntnisschule ihren Charakter nicht verliere, selbst wenn 70 % oder 80 % der Schüler plötzlich nicht mehr katholisch wären. Jetzt haben wir das Beispiel mit der Ausnahme, die auf die Ausnahme folgt, die auf die Ausnahme folgt. Da ist mir eingefallen: Gehen wir einmal davon aus, dass 70 % bis 80 % der Lehrer nicht mit dem Bekenntnis angehören. Würde damit die katholische Bekenntnisschule aus dem Beispiel plötzlich ihren Charakter verlieren? Daran angeschlossen frage ich: Wo liegt denn die Zahl? Wie viele Prozent Ausnahmen sind denn möglich, bis eine Bekenntnisschule plötzlich keine Bekenntnisschule mehr ist?

Vorsitzender: Damit sind alle Expertinnen und Experten angesprochen. Wir beginnen die zweite Antwortrunde.

Prof. Dr. Angela Faber (Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln): Für die kommunalen Spitzenverbände wird mein Kollege Herr Wagener antworten.

Robin Wagener (Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Wir sind von Frau Pieper gefragt worden, ob das Gesetz für Wahlfreiheit sorgt. Nein, das tut es nicht. Auch das Schulgesetz insgesamt sorgt nicht für Wahlfreiheit. Die Wahlfreiheit wird vielmehr vor Ort im Rahmen des das gerechten Schulangebots umgesetzt, das vor Ort sicherzustellen ist. Dafür ist immer die Umsetzung vor Ort erforderlich.

Das Gesetz erleichtert aber sehr wohl die Entscheidungsprozesse und die Gesamtgestaltungsprozesse vor Ort. Insofern erleichtert es ein umfassendes und bedarfsgerechtes Angebot vor Ort. Das Gesetz allein kann aber diese Wahlfreiheit gar nicht durchsetzen.

Klaus Eberl (Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf): Ich versuche, mich an den verschiedenen Fragen entlangzuarbeiten. Wie ist es mit dem Mathematik- und Physikunterricht und mit der Bekenntnisbindung? In einer Bekenntnisschule unterrichtet der Lehrer nicht Mathematik und Physik, sondern er unterrichtet Mathematik und Physik im Horizont eines spezifischen Weltbildes.

Als jemand, der in der Sonderpädagogik großgeworden ist, würde ich sagen: Im Wesentlichen werden Kinder unterrichtet – nicht Fächer. Das bedeutet, dass natürlich alle Fragen, die zur Bekenntnisprofilierung gehören, immer mitschwingen – egal, welches Fach jemand unterrichtet. Was macht die Bekenntnisbindung aus? Im evangelischen Religionsunterricht ist es so – das wissen wir von vielen Untersuchungen –: Dort sind es evangelische Inhalte und ein evangelischer Religionslehrer. Die Schülerschaft ist oft bunt gemischt. Die Schülerschaft möchte verstehen, was dieses Profil bedeutet. – Wenn ich das auf die Bekenntnisschule übertrage, wird in der Tat das Bekenntnisprofil der Bekenntnisschule im Wesentlichen durch die Lehrerschaft repräsentiert. Wenn man Schulprofilierungsprozesse betrachtet, ist das im Wesentlichen durch die Schulleitung der Fall. Insofern ist es aus meiner Sicht konsequent, im

Gesetzentwurf zu sagen: Bei der Schulleitung wollen wir keine Ausnahmen. Bei den Lehrerinnen und Lehrern möchten wir auch nicht so gerne Ausnahmen, aber wir müssen einen ordentlichen Schulbetrieb gewährleisten. Deshalb haben wir da eine niedrigere Anforderung.

Zur Frage der Umwandlung von Schulen: Ich kenne keinen Fall – aber das weiß Herr Claasen vielleicht besser –, in dem Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen umgewandelt worden sind. Das heißt: Ich rechne damit, dass der Prozess, der nun erleichtert wird, zu mehr Bekenntnisschulen in Zukunft führen wird. Es wird mehr Gemeinschaftsschulen und entsprechend weniger Bekenntnisschulen geben. Herr Boecker hat eben schon ausgeführt, dass in der evangelischen Positionierung deutlich ist: Wir halten die Bekenntnisschulen für eine Ergänzung. Insofern sind wir auch nicht von Schulsituationen begeistert, in denen es ausschließlich Bekenntnisschulen gibt. Deutlich ist, dass wir das auch für keine gute Situation halten.

Woran erkennt man die Bekenntnisprägung? Das ist in der Tat eine schwierige Frage. Das ist auch für die Kirchen eine schwierige Frage, weil wir ja nicht als Schulaufsicht direkte Einwirkungsmöglichkeiten haben. Wir machen das ganz simpel. Wir bieten mit unserem Fortbildungsinstitut Fortbildungen an. Wir machen die erstaunliche Erfahrung, dass diese Fortbildungen großartig besucht werden. Offenbar gibt es an den Bekenntnisschulen sehr viele Lehrerinnen und Lehrer, die genau über diese Frage und an der Frage arbeiten, welche Indikatoren wir eigentlich brauchen, um dieses Profil nach außen erkennbar zu machen. Da spielen Schulseelsorge, die Kooperation mit Kirchengemeinden, der Schulgottesdienst usw. eine Rolle. Aber viele weiche Faktoren spielen dabei eine Rolle, die man nicht durch Gesetze festlegen kann.

Zur Frage der Verbindlichkeit des Religionsunterrichts darf ich als Pfarrer sagen: Ein Gottesdienst, in dem man gehen muss, ist kein Gottesdienst. Das kann gar nicht sein. Dass es zum selbsterstellten Schulprofil einer Bekenntnisschule gehört, dieses Angebot zu machen, ist eine ganz andere Frage. Aber natürlich: Wenn ich in einen Gottesdienst gehen will, muss ich die Möglichkeit haben, das auch sein zu lassen. Das gilt übrigens auch für meine eigenen Kinder, die nicht immer in meinen Gottesdienst gekommen sind.

Ferdinand Claasen (Katholisches Büro NRW, Düsseldorf): Einige Worte zum verpflichtenden Schulgottesdienst: Es gibt keine Schule in Nordrhein-Westfalen – ganz egal, ob öffentliche Schule oder Ersatzschule –, in der nicht das Überwältigungsverbot gilt. Es gibt keine einzige solche Schule, auch keine katholische Ersatzschule. Es gibt keine Schule, in der die Seelen von Kindern mit Füßen getreten werden dürfen. Insofern gibt es selbstverständlich an keiner Schule im Lande Nordrhein-Westfalen einen Zwang zum Schulgottesdienst. Das bestätige ich Ihnen sehr gern, Frau Beer.

(Max Ehlers [Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn]:
Das stimmt nicht! Da haben wir Gegenbeispiele!)

– Sie müssen mit der staatlichen Schulaufsicht und konkret mit dem Schulamt der Stadt Paderborn reden, wenn Sie über diese Verrücktheit diskutieren wollen, aber nicht mit den Kirchen.

(Sigrid Beer [GRÜNE]: In Paderborn ist es abgestellt! –
Gegenruf Astrid Birkhahn [CDU]: Ja, was jetzt? – Weitere Zurufe)

– Wir können, wenn Sie wollen, lange über die Bonifatius-Schule reden. Was sich da ereignet hat, war, mit Verlaub, eine Rekonfessionalisierung von Staats wegen. Zum Hintergrund an der Bonifatius-Schule in Paderborn: Es gab nicht hinreichend viele evangelische Religionslehrerinnen und evangelische Religionslehrer im Stadtgebiet von Paderborn. Deswegen gab es eine Anweisung aus dem Schulamt, ab jetzt müssten katholische Grundschulen gefälligst wieder nach geltendem Recht geführt werden. Und seither – das war eine Anweisung des staatlichen Schulamtes – mussten auch diese Dinge unterzeichnet werden. Dafür können Sie die Kirche nicht verantwortlich machen.

(Sigrid Beer [GRÜNE]: Durch die Schulaufsicht, nicht durch die Kirche!)

Das war definitiv nicht die Kirche.

Umwandlungen von Gemeinschaftsgrundschulen in Bekenntnisschulen gibt es im katholischen Bereich nicht. Im evangelischen Bereich gibt es zwei.

(Zuruf: Aber nicht im Rheinland! – Heiterkeit)

Selbstverständlich rechnen wir eher nicht damit, dass es zu solchen Umwandlungen von Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen kommen wird.

Eine kleine Fußnote zu den Mathematik- und Physiklehrern in der Grundschule: Die gibt es in der Grundschule nicht. In der Grundschule unterrichten Lehrerinnen und Lehrer annähernd alle Fächer. Es gibt meines Wissens Ausnahmen in Musik, Religion und Sport. Ansonsten unterrichten Lehrerinnen und Lehrer Schülerinnen und Schüler. Nebenbei bemerkt unterrichten Lehrer. Aber das ist nicht das einzige, was sie tun, insofern sie Lehrer sind. Sie beraten ihre Schülerinnen und Schüler. Sie machen mit ihren Schülerinnen und Schülern Ausflüge usw. Das Ganze kann man, wenn man es auf einen Fingernagel schreiben will, so zusammenfassen, wie es Herr Prof. Ennuschat getan hat. Das katholische Profil einer Bekenntnisschule zeigt sich in der Tat gerade nicht im Religions- und möglicherweise auch gar nicht im Fachunterricht, sondern im Schulleben.

Wie viele Lehrerinnen und Lehrer müssen, wenn es eine Ausnahme geben wird, an einer katholischen Schule katholisch sein, und wie viele dürfen dem Bekenntnis nicht angehören? Meines Wissens macht der Entwurf dazu keine Aussage. Im Kirchenrecht, Prof. Hense, gibt es Normen – wohlgemerkt: nicht für öffentliche Schulen, sondern für kirchliche Einrichtungen. Es gibt eine Faustregel, nach der es schon schön wäre, wenn 50 % plus einer des Lehrkörpers dem katholischen Bekenntnis angehörte. Noch einmal: Das gilt für kirchliche Einrichtungen.

Max Ehlers (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Eine Frage war: Wird es durch dieses Gesetz eine Wahlfreiheit für alle Eltern geben? Nein, natürlich nicht.

Es gibt, wie wir alle wissen, 75 Kommunen, in denen es keine Gemeinschaftsgrundschulen gibt. Es gibt 108 Kommunen, in denen es keine Bekenntnisgrundschulen gibt. Wenn Sie Wahlfreiheit so definieren, dass jeder die Möglichkeit haben soll, eine Gemeinschaftsgrundschule oder eine Bekenntnisschule seiner Konfession wählen können soll, ist so etwas überhaupt nicht realistisch.

Ich höre mir das alles an und stelle fest: Es gibt da jede Menge Widersprüche, die wir in letzter Zeit erleben. Es mag manchmal vielleicht so rüberkommen, aber der Vorwurf, wenn wir sagen, Kinder würden zu diesem oder jenem gezwungen, richtet sich nicht zwingend an die Kirchen, sondern das geschieht. Wir erleben, dass es eine riesengroße Verunsicherung auch unter Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in Schulämtern gibt. Das führt eben dazu, dass solche Dinge geschehen und dass tatsächlich Grundrechte verletzt werden. Ich war wirklich intensiv im Gespräch mit Vertretern der evangelischen und der katholischen Kirche. Wir haben überall das Gespräch mit Parteien aus dem gesamten Spektrum gesucht, das im Landtag vertreten ist.

Ich behaupte, dass wir versucht haben, da ganz ehrlich Lösungen zu finden, um dazu beizutragen. Deswegen freuen wir uns sehr, dass diese Anhörung und dass dieser Gesetzentwurf auf den Weg kommt. Gleichzeitig müssen wir auch darauf hinweisen: In der langen Zeit, die wir uns als Bürgerinitiative mit dieser Geschichte aneinandersetzen, haben wir anfangs gedacht, man könne etwas ändern und das etwas liberaler oder offener machen. Im Laufe der Beschäftigung mit dieser Angelegenheit sind wir dazu gekommen, dass wir gesagt haben: Um diese Widersprüche aufzulösen, muss die Verfassung geändert werden. Alle Grundschulen, die staatlich sind, müssen Gemeinschaftsschulen sein.

In unserer Initiative sind viele Christen – katholische und evangelische –, Bekenntnislose und Muslime. Wir einigen uns. Es ist nicht unser Ziel, Religionen aus der Öffentlichkeit oder aus den Schulen zu verbannen. Herr Wißmann hat im Mai im Landtag ganz klar dargestellt: Auch die Gemeinschaftsgrundschulen bieten ausreichende Möglichkeiten für die Kirchen, in Schulen durch den Religionsunterricht präsent zu sein. Es ist durchaus an Gemeinschaftsgrundschulen möglich, gut mit den Kirchen zu kooperieren. Es gibt schon Gottesdienste. Es ist nicht so, dass in einer Schule, die zu einer Gemeinschaftsgrundschule wird, Traditionen nicht mehr gepflegt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass im Schulgesetz steht:

„In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.“

Das ist eine gute Grundlage für alle Kinder, die in Grundschulen gehen.

Ich komme nun zur Frage, wie viele Prozent Ausnahmen möglich sind, bis eine Bekenntnisschule keine Bekenntnisschule mehr ist. Die Frage richtete sich auf die Lehrer, aber auch bei den Schülern ist das eine spannende Frage. DGB und GEW haben es in ihrer Stellungnahme einfach gemacht, dass man dem niedersächsischen Modell folgen könne, dass, wenn mehr als 30 % nicht dem Schulbekenntnis angehören,

ren, zu überlegen ist, die Schule automatisch umzuwandeln. Das finden wir durchaus richtig. Wenn es mehr als 30 % sind, ist keine Homogenität mehr gegeben. Im anderen Fall sind trotzdem Minderheitenrechte zu beachten. Was die Minderheitenrechte angeht, möchte ich das Wort an Herrn Sönmez abgeben.

Yasin Sönmez (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Ich möchte betonen: Auch wir Muslime machen die Kirchen nicht für die Situation verantwortlich. Das haben wir niemals gemacht. Wir haben die Kirchenvertreter vor Ort immer so erlebt, dass sie selbst entsetzt waren, was das Gesetz derzeit vorgibt. Das heißt: Die Schulleitungen in Paderborn, wo zwei Drittel der Schulen Bekenntnisschulen sind – in Münster sind es sogar drei Viertel –, bewegen sich auf dem Boden des Gesetzes, wenn sie Kinder zu Gottesdiensten und zum Religionsunterricht zwingen. Das hat das OVG in seiner Eilentscheidung so festgelegt. Das ist im Moment die Gesetzeslage.

Vorhin war von Toleranz die Rede. Aber davon kann man insofern sprechen, als man Kinder anderer Religion schon bei der Anmeldung abweist, weil sie nicht am katholischen Religionsunterricht oder am Gottesdienst teilnehmen wollen. Man kann nicht mehr von Toleranz im Schulleben sprechen, wenn man schon vorher Menschen aufgrund ihrer Religion abgewiesen hat.

Ich finde es mit Bezug auf den Bekenntnischarakter falsch, die Juristen zu fragen. Denn die Juristen fragen umgekehrt den Gesetzgeber, denn sowohl das Gericht in Minden als das OVG Münster haben darauf hingewiesen, dass sie keine Möglichkeit hätten und dass sie sich vom Gesetzgeber eine Festlegung wünschen würden, wann eine Schule ihren Bekenntnischarakter verliert. Das heißt: Es ist eigentlich Aufgabe des Gesetzgebers, mal zu definieren, was dieser mysteriöse Begriff bedeutet. Denn vor Ort weiß das niemand. Wenn man zehn Juristen fragt, wird man 15 Antworten bekommen.

Bis vorhin hieß es immer: „Bekenntnisschule“ bedeutet Homogenität der Schülerschaft und Homogenität der Lehrerschaft. Das ist die Rechtslage bisher, und so sind auch die Urteile. Heute höre ich: Die Homogenität der Lehrerschaft sei nicht wichtig, und die Homogenität der Schülerschaft sei wichtig. Was ist denn wichtig? Was macht eine Bekenntnisschule aus? Das soll doch bitte der Gesetzgeber definieren, damit alle Bescheid wissen und damit jeder Schulleiter weiß, welche Rechte und welche Pflichten sich daraus ergeben. Denn so ist es nur ein abstrakter Begriff, mit dem alles Mögliche gerechtfertigt werden kann.

Wie gesagt: Wahlfreiheit gibt es in vielen Städten leider nicht. Wenn zwei Drittel der Grundschulen in einer Gemeinde Bekenntnisschulen sind, gehen die Kinder an die Schule, die ihnen am nächsten liegt. Bei uns sind die nächstgelegenen fünf Schulen Bekenntnisschulen. Man verweist uns dann auf sechste Schule und sagt dann: Du hast doch Wahlfreiheit. – Das ist keine Wahlfreiheit, denn Erstklässler werden üblicherweise nicht durch die Welt kutschiert, um zur Grundschule zu kommen.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum): Ich habe wieder vier Punkte notiert, die ich ansprechen möchte.

Die erste Frage war: Was passiert eigentlich, wenn die öffentlichen Bekenntnisschulen entfallen? In der Tat entfällt dann eine wichtige Hürde für die Gründung von privaten Bekenntnisgrundschulen. Bis jetzt sieht das Grundgesetz da eine Sperre vor. Private Bekenntnisgrundschulen sind eigentlich nicht zulässig, wenn es eine öffentliche Bekenntnisgrundschule gibt. Wenn die öffentliche Bekenntnisgrundschule entfällt, wäre der Weg zu privaten Bekenntnisgrundschulen frei, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine private Ersatzschule gegeben sind. Aber man muss wohl kein Prophet sein, um zu prognostizieren, dass es dann mehr private Bekenntnisschulen geben wird.

Zweitens zur Frage nach Schulgottesdienst und Religionsunterricht: Das Grundgesetz sagt eindeutig, dass niemand gezwungen werden kann, an einer kirchlichen Feierlichkeit oder einem Gottesdienst teilzunehmen. Beim Religionsunterricht gibt es eine grundsätzliche Teilnahmepflicht für die religionsangehörigen Kinder, aber eine umfassende Befreiungsmöglichkeit. Das gilt auch bei öffentlichen Bekenntnisschulen. Man muss sich natürlich fragen, wenn ein Kind auf eine öffentliche Bekenntnisschule geschickt wird, aber sowohl Religionsunterricht als auch Schulgottesdienst sowie die sonstige Teilnahme an einem religiös geprägten Schulleben ablehnt, ob die öffentliche Bekenntnisschule dann die richtige Schule für dieses Kind ist. Die Rechtsprechung sieht es so: Wenn es eine Gemeinschaftsschule gibt, die in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, ist die Bekenntnisschule nicht die richtige Schule. Möglicherweise wird dann sogar die Schulzulassung widerrufen.

Für mich als Verfassungsrechtler ist die Frage schwierig, welche Eltern eigentlich berufen sind, an der Abstimmung teilzunehmen. Das Schulverfassungsrecht spricht nur von den Eltern, also von den betroffenen Eltern. Das ist eine diffizile Frage. Früher war es ein bisschen einfacher, als es noch fest definierte Schulbezirke gab. Sie gibt es jetzt in vielen Gemeinden aber nicht mehr. Diese Frage ist in der Tat für mich als Schulverfassungsrechtler nicht einfach zu beantworten. Das wäre sicherlich für die Ministerialverwaltung einfacher zu beantworten. Hierzu braucht man präzise verwaltungsrechtliche Abgrenzungskriterien, die ich Ihnen jetzt nicht bieten kann.

Ich kann allerdings Aussagen zur Frage nach der Bekenntnisprägung machen. Ich kann Ihnen keine Checkliste geben, wo man nur abhaken muss, nach dem Motto: Wenn ich soundso viele Punkte auf dieser Checkliste erreicht habe, ist die Schule bekenntnisgeprägt oder nicht. Dabei muss eine Wertungsfrage beantwortet werden. Dabei gibt es Wertungskriterien eher formaler Natur. Da fragt man insbesondere nach der Konfessionszugehörigkeit des Lehrpersonals und der Schüler. Beim Lehrpersonal gibt der neue Entwurf des Schulgesetzes klare Antworten, wie es aussehen soll. Ich möchte klarstellen, dass ich für nachvollziehbar und für eindeutig vom Gestaltungsaspekt des Gesetzgebers erfasst halte, wenn man verlangt, dass der Schulleiter bekenntnisgeprägt sein muss. Das sorgt für eine gewisse Klarheit des Schulleiters, der nach außen auftritt. Insofern: Wenn der Gesetzgeber das favorisieren würde, dass der Schulleiter ausnahmslos dem entsprechenden Bekenntnis angehören muss, fällt das sicherlich in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Vielleicht gibt es auch andere Gestaltungsmöglichkeiten, aber das vom Gestaltungsspielraum erfasst.

Ich habe vorhin angedeutet, dass die Lehrer die Träger der Bekenntnisprägung sind. Deswegen muss die Lehrerschaft bekenntnisgeprägt sein. Wie viele Ausnahmen sind zulässig? Das ist wieder Salamtaktik. Das kann man nicht exakt quantifizieren. Aber das muss eben die Ausnahme bleiben.

Bei den Schülern wird es noch ein wenig schwieriger. Natürlich verlangen die Bekenntnisschulen – das sagt die Landesverfassung – Schüler des Bekenntnisses. Es kommt also schon auf die Bekenntnisprägung der Schüler an. Aber es kann natürlich auch Schüler geben – meistens sind es erst einmal die Eltern –, die zwar dem Bekenntnis nicht angehören, weil sie vielleicht aus Gründen der Kirchensteuer oder aus anderen Gründen aus der Kirche ausgetreten sind, aber durchaus die bekenntnisgeprägte Werterziehung oder die religiöse Sozialisation einer Schule für ihr Kind wünschen, damit das Kind irgendwann eine Entscheidung für oder gegen Religion treffen kann. Diese Eltern, die sich darauf einlassen, dass ihr Kind an der Schule bekenntnisgeprägt unterrichtet und erzogen werden soll, werden von der Rechtsprechung denjenigen Eltern gleichgestellt, die ohnehin der Konfession angehören. Vor diesem Hintergrund ist es auch wenig sinnvoll zu sagen: Wir brauchen ein Mindestmaß von bekenntnisangehörigen Schülern in Höhe von 30 %, 50 %, 70 % oder was auch immer, weil man die Schüler, die nicht bekenntnisangehörig sind, aber auf Wunsch der Eltern so erzogen werden sollen, dazurechnen muss. Das waren die formalen Kriterien.

Die materiellen Bekenntniskriterien sind natürlich noch etwas schwieriger zu fassen. Wann ist eine Schule katholisch? Ab wann ist eine Schule evangelisch? Man kann sehr deutlich sagen: Es ist mehr als der Religionsunterricht. Den Religionsunterricht haben wir überall. Es muss also mehr sein. Das Schulleben und der Schulunterricht müssen über den Religionsunterricht hinaus bekenntnisgeprägt sein. Dafür gibt es sicherlich wieder Indizien. Das ist der Schulgottesdienst, wie wir heute mehrfach gehört haben. Das kann aber auch sein, dass die kirchlichen Feste im Jahreslauf in den Schulalltag integriert werden. Das kann als banales Beispiel das Krippenspiel sein. Das können aber auch die sonstigen kirchlichen Feste sein.

Noch ein letzter Hinweis: Hier gibt es wieder eine Parallele zum Religionsunterricht, die zu Recht hervorgehoben wurde. Auch beim Religionsunterricht erwartet das Bundesverfassungsgericht nicht, dass alle Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Das wird man auch auf die Konfessionsprägung der Schülerschaft einer Bekenntnisschule übertragen können.

Dr. Herbert Heermann (Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn): Vorweg: Ich habe den Verdacht oder den Eindruck, dass manchmal gar nicht so klar sieht, dass im Grundschulbereich bis auf ganz wenige Privatschulen – ich habe ganz bewusst die Privatschule genannt – die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft sind.

Das Fass, das ich eben aufgemacht habe und auf das Frau Beer dankenswerterweise zurückgegriffen hat, ist die Frage: Kann ich Ersatzschulen machen? Die gibt es im Primarbereich nicht. Daher ist es völlig abwegig, was da immer vermischt und vermengt worden ist. Ich sage vorweg: Das ist mein Eindruck.

Bei der zweiten Frage widerspreche ich möglicherweise Frau Beer ein bisschen, aber das wird sie mir verzeihen. Ich bin kein Jurist, aber ich glaube schon, dass es nicht nötig ist, die Landesverfassung zu ändern, wenn ich den Gedanken „Ersatzschule“ auch im Primarbereich rüberbringen will. Das ist meine Meinung. Da dürfen mich die Juristen gern verbessern. Das kann man dann abklären.

Drittens. Ich denke schon, dass Wunsch – da möchte ich ein bisschen an meinen Vorredner anschließen – vieler Eltern ist, dass das, selbst wenn es keine direkte religiöse Prägung ist, von der Historie geprägte kirchliche Jahr im Schulleben abgebildet wird – beginnend bei Weihnachten, über Sankt Martin usw.

Das führt mich direkt zur Frage der Elternbeteiligung. Das ist eine spannende Sache – auch in der Demokratie. Hier bedauern alle, dass sich nicht 100 % der wahlberechtigten Bevölkerung hinsetzen und ihr Kreuzchen machen. Ähnlich wird es bei der Elternbeteiligung auch sein. Die Frage ist nur: Wie bekomme ich da möglichst eine bessere hin? Wenn man irgendein Verfahren sicherstellen kann, durch das die Eltern über die Kanäle aller Beteiligten – ich mache es einmal ganz konkret mit einer Bekenntnisschule vor Ort –, die Pfarrei, die Verbände und alle, die mit der Schule verbunden sind, etwa die Pfadfinder, die Feuerwehr oder den Sportverein, eingebunden werden würden, gäbe es sicherlich eine höhere Beteiligung. Aber erziehen können Sie nicht; das ist auch Demokratie. Man muss damit leben, dass aktive Eltern sowohl in der einen wie auch in der anderen Richtung stärker prägend sein können.

Die letzte Frage will ich so beantworten, wie es Herr Claasen gemacht hat. Aus meiner Sicht ist im katholischen Raum noch keine Rückumwandlung dagewesen. Daher fehlen uns die Erfahrungen, wie damit umgegangen wird.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster): Nur zwei kurze Ergänzungen, denn Herr Ennuschat hat auch hierbei das meiste vorweggenommen: Herr Marsching hat eine Frage von geradezu philosophischem Ausmaß gestellt: Wann ist eine Prägung keine Prägung?

(Michele Marsching [PIRATEN]: Das haben Sie so geschrieben!)

Martin Heidegger hätte vielleicht formuliert: Wann ist ein So-Sein kein bloßes Da-Sein?

(Heiterkeit)

Verfassungsrechtlich kann ich nicht mehr sagen, als Herr Ennuschat dazu gesagt hat.

Zum zweiten Punkt könnte ich zur Frage nach der Mehrheit eine verfassungsrechtliche Zusatzerwägung beisteuern. Im Demokratieprinzip ist das Partizipative mitangelegt. Das heißt: Es soll möglichst eine Mehrheit aller Betroffenen sein. Das sollte man sich sozusagen vor Augen führen. Wie das dann im Einzelnen schulorganisatorisch zu erreichen ist – mit welchen Mitteln, mit welchen Statistiken, mit welchen Einbeziehungen, mit welchen Ausschlüssen, mit welchen Prognosen usw. –, dazu kann ich Ihnen, wie gesagt, nicht mehr sagen, als mein Kollege Ennuschat.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Nur ein paar ergänzende Spotlights: Bei dem, was Herr Marsching und Frau Hendricks angesprochen haben, ist das Interessante, wie Organisationen geprägt werden. Ich will es weniger mit Heidegger machen, sondern es eher organisationsoziologisch aufziehen, um eine gewisse Pluralität der Blickrichtungen zu generieren. Das ist natürlich eine spannende Frage. Ich rede mich jetzt damit heraus: Das kann man nur als prozesshaftes Geschehen auffassen.

Ich werde immer ein bisschen nervös, wenn es um Homogenität geht, nicht weil ich eine besondere Aversion gegen Carl Schmitt und andere Denkrichtungen in diesem Bereich hätte, sondern weil ich glaube: Einheitlichkeit ist für mich immer Einheit in der Unterschiedenheit. Wir müssen gleichsam die Referenzen herauspräparieren. Das ist natürlich eine interessante Fragestellung, die letztlich nicht nur schulorganisatorisch, sondern auch von Verfassungsrechtlern nicht immer abschließend beantwortet werden kann. Sie können ein paar Parameter rechts und links aufzeigen, aber dazwischen gibt es einen großen Gestaltungsspielraum.

Ich möchte, wenn Sie gestatten, aus kirchenrechtlicher Perspektive, und zwar aus konfessionsbezogener Perspektive, darauf hinweisen: Sie sind in diesem Zusammenhang des staatlichen Schulrechts auch das einzelne Subjekt, auf die einzelne Lehrerin bzw. den einzelnen Lehrer als Referenz angewiesen, weil Sie anders als nach katholischem Verständnis nicht diese institutionelle Komponente in den staatlichen Rechtskreis hineinprojizieren können. Das ist immer auch der große Unterschied zum kirchlichen Arbeitsrecht. Da muss man jetzt aufpassen: Auf der einen Seite ist das alles irgendwie vergleichbar, aber auf der anderen Seite ist es auch wieder sehr unterschiedlich. Insofern ist das, was Herr Eberl gerade zu der Lehrerfortbildung im Hinblick auf den Status und den Habitus der einzelnen Personen gesagt hat, die dort als Lehrkräfte unterrichten, von so großer und immenser Bedeutung. Aber das ist letztlich auch eine gewisse verfassungsrechtliche Tendenzaussage, die ich damit treffe, weil wir nicht über Art. 137 Abs. 3, sondern über etwas ganz anderes reden.

Vorletzter Punkt: Herr Marsching, Herr Claasen hatte es schon angedeutet. Es gibt – jetzt rechtsvergleichend – im kirchlichen Recht durchaus gewisse Anhaltspunkte, die man in die Betrachtung einbeziehen kann. Herr Claasen bezog sich auf die Apostolische Konstitution „Ex corde ecclesiae“, die die katholischen Universitäten betrifft, in der eine ausdrückliche Regelung in Art. 4 § 4 getroffen wird. Das ist Tag und Nacht auf der Homepage des Vatikans abrufbar. Dort heißt es: Der katholische Charakter darf nicht gefährdet werden. Er wird nicht gefährdet, wenn die nichtkatholischen Dozenten keinen mehrheitlichen Anteil in dieser Institution bilden, die katholisch ist und katholisch bleiben muss. Das ist zunächst einmal an anderer Regelungskontext; darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen. Aber das ist manchmal ein ganz interessanter Hinweis.

Aber bitte beachten Sie – da bin ich jetzt pädagogisch –: Wir sind hier nicht im kirchlichen Hochschulrecht und auch nicht in kirchlichen Arbeitsrecht, sondern wir müssen immer die andere Referenz beachten.

Letzter Punkt: Herr Jansen, das Europarecht ist nicht das Damoklesschwert über das Verhältnis von Staat und Religion der Mitgliedstaaten. Ich würde sagen: Das ist teilweise auch im Hinblick auf die Bestandskraft der einzelnen sehr unterschiedlichen Regelungen vielleicht von größerer Flexibilität, als man es gemeinhin annimmt. Ich empfehle Ihnen – das mache ich bei meinen Studenten auch immer –: Schauen Sie sich einmal das Plädoyer von Joseph Weiler in der Rechtssache Lautsi vor der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an, wo gleichsam diese kulturelle Komponente, diese Unterschiedlichkeit, dieser Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die EMRK der einzelnen Signatarstaaten – beim AGG hieße das dann: der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – von Relevanz ist. Ich könnte Ihnen dazu jetzt auch noch europarechtliche Normen nennen. Nur: Das muss man prüfen. Aber das ist nicht das Totschlagargument, sondern es ist häufig ein Circulus vitiosus, wo man dann wieder auch in die Regelungsbereiche der einzelnen Staaten hineinkommt und insofern sieht, dass das Mehrebenenrecht nicht nur als Planierraupe in Rechtsbereichen tätig sein muss, selbst wenn man manchmal den Eindruck hat.

RA Frank Jansen (Kanzlei Göb & Jansen, Bad Hersfeld): Ich möchte die Ausführungen von Herrn Prof. Hense aufgreifen. Noch einmal: Ich habe nichts anderes getan, als das Gesetz anzuwenden. Wenn ich das Gesetz anwende – diese Aufgabe ist mir gestellt worden – kann ich nur sagen: Ich muss keinen Satz zurücknehmen, den ich hier gesagt habe.

Im Übrigen, Frau Beer, gibt es einen Chat im Internet, die durch die Gegend geistert: Evangelische Lehrerin darf katholische Schule nicht leiten. Das ist erschienen in der „Frankfurter Rundschau“.

(Sigrid Beer [GRÜNE] auf Katja Wiegand deutend: Das ist sie!)

Das ist so eine Geschichte, bei der die „Frankfurter Rundschau“ noch nicht einmal die Quelle nennt. Aber da wurde mit § 20 AGG argumentiert. Da frage ich mich, wie das gehen soll. Der Anwendungsbereich von § 20 AGG ist bei der Einstellung gar nicht eröffnet. § 20 steht im zivilrechtlichen Bereich des AGG.

Wie gesagt, noch einmal – ich greife das auf, was Herr Prof. Hense gesagt hat –: Das ist eine Abwägungsfrage. Ich habe keine Ahnung, wo das endet. Letztlich wird das irgendwann vor Gerichten entschieden. Tatsache ist: Es scheint, jedenfalls nach der Prüfung, keine höchstrichterliche Entscheidung dazu zu geben. Das Ganze endet – das wird Verfassungsrechtler nicht wundern – vor dem Europäischen Gerichtshof oder von mir aus auch beim EGMR. Aber da wird es dann entschieden. Sollte ein Lehrer hingehen und diesen Instanzenweg durchziehen können, ist wirklich nur die Frage – da kann ich nur auf das zurückgreifen, was Sie als simples Beispiel gebracht haben: Bin ich bekenntnisangehörig und gut, oder bin ich nicht bekenntnisangehörig und besser? Wenn ich nicht bekenntnisangehörig und besser bin, muss ich eingestellt werden. Sie lassen diese Ausnahme ganz ausdrücklich im Gesetz zu.

Das ist natürlich auch ein Tabubruch. Ich weiß, dass das die deutschen Denkgesetze teilweise überfordert. Aber so ist das nun einmal das Europarecht. Ich sage nicht,

dass diese Richtlinie der Weisheit letzter Schluss ist. Ich mache das gerne, und ich lebe davon. Aber natürlich ist das alles sehr intensiv wissenschaftlich zu hinterfragen. Da haben Sie gehört: Die Professoren sind auf der Seite des Gesetzes. – Ich möchte einfach nur tun, was meine Aufgabe ist, nämlich Sie zu sensibilisieren. Wenn es anders kommt, ist es eben so. Wenn es dann doch so kommt, wie ich gesagt habe, dann erinnern Sie sich vielleicht das, was ich immer gesagt habe.

(Heiterkeit)

Michele Marsching (PIRATEN): Ich habe noch eine Nachfrage, die ich vorhin übersehen habe. Ich mache es kurz und frage nur die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und „Kurze Beine – kurze Wege“. Mir geht es um die Schulen mit religiöser Minderheit als besonderen Fall. Die ganz konkrete Frage lautet: Werden die neuen Regelungen dieser Schulform vor allem dann gerecht, wenn diese Schule die einzige Schule vor Ort ist?

Katja Wiegand (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Ich spreche aus der Praxis, aus dem Kreis Höxter, aber auch allgemein für die Region Paderborn, wo die Bekenntnisschulen den höchsten Anteil ausmachen. Bekenntnisschulen sind dort in der Übermacht. Es geht um den Religionsunterricht. Bei uns gibt es in vielen Orten nur Bekenntnisgrundschulen, und zwar vor allen Dingen in den kleinen Städten, zum Beispiel Borgentreich/Willebadessen, 10.000 bis 20.000 Einwohner. Dort gibt es nur eine Schule. Die Dorfschulen sind geschlossen und zu einer einzigen Schule zusammengezogen worden. Diese Schule ist dann eine katholische Grundschule. Diese Schulen unterdrücken die Minderheiten definitiv nicht. Ich habe an einer solchen Schule gearbeitet und habe dort auch evangelischen Religionsunterricht erteilt. Ich bin evangelische Religionslehrerin mit Leib und Seele.

Man muss ganz klar sagen: Bedenken habe ich da, wo die kleinen Dorfschulen erhalten geblieben sind als Teilstandorte geführt werden. Die Schule, die ich geleitet habe, war so eine Dorfschule. Das Dorf hatte 1.400 Einwohner, und das war die einzige Schule im Dorf. Sie ist jetzt Teilstandort der katholischen Grundschule in Warburg. Seitdem gilt hier: Alle müssen am Religionsunterricht teilnehmen, und alle müssen zur Messe. Das hat es bei mir natürlich nicht gegeben. Es entspricht überhaupt meiner Religiosität, Menschen zum Glauben zu zwingen. Ich lebe nur authentisch Glauben vor. Da sehe ich Handlungsbedarf, dass die Teilstandorte wirklich bedacht und dort keine Minderheiten unterdrückt werden.

In den Städten sieht es natürlich anders aus, etwa in Paderborn als größerer Stadt. Dort sind die Schulwege extrem weit. Bei uns auf dem Land sind die Schulwege sowieso schon extrem weit. Ich nehme Borgentreich wieder als Beispiel. Es zieht sieben Dörfer ein. Die Kinder fahren morgens ungefähr eine Dreiviertelstunde zu Schule. Mittags sind sie nach einer Stunde und einer Viertelstunde nach dem Gong erst wieder zu Hause. Wenn man dann noch die Nichtgemeinschaftsgrundschule auswählt, wird es ganz schwierig für die Kinder, das überhaupt noch zu erreichen.

Max Ehlers (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Ich möchte noch als anderes Beispiel Werne mit drei katholischen Grundschulen ergänzen. Da hat der Vorsitzende des Schulausschusses – das habe ich aus der Zeitung – davor gewarnt, nur eine Schule umzuwandeln. Die Tatsache, dass wir in Werne nur katholische Grundschulen haben, sei auch eine Chance. Denn so würden die Eltern in der Regel die wohnortnahe Schule wählen, sodass es zu einem Gleichgewicht der Schülerzahlen komme. Ziel müsse da sein, alle drei Werner Schulen umzuwandeln, was natürlich ein Problem darstelle. Schuldezernentin Elke Kappen pflichtete ihm bei: Die Entscheidung darüber treffe aber ausschließlich die jeweilige Schulkonferenz, nicht die Politik. – Das kennen wir.

Kappen betonte, dass das Bekenntnis bei der Anmeldung nur in den seltensten Fällen eine Rolle spiele, sondern die Wohnraumnähe oder das pädagogische Konzept für Eltern Entscheidungskriterien seien. Sie wolle nun das Gespräch mit den Schulleitungen und den Schulkonferenzen suchen.

Jetzt noch zwei Zitate dazu, bei denen Sie raten können, aus welcher politischen Partei sie kommen:

„XY appellierte an die Verwaltung, mit den Schulen das Gespräch zu suchen, damit diese sich in Gemeinschaftsgrundschule umwandeln.“

XY – Zitat –:

„Das christliche Weltbild kann man auch im Schulprogramm festlegen. Dafür brauchen wir keine Konfessionsschule.“

In diesem Fall war es stellvertretende Vorsitzende der CDU in Werne, Rolf Weißner. Ich will damit nur noch einmal deutlich machen: Es ist für uns keine ideologische Frage oder eine Frage dessen, dass wir nicht sagen: Da kann nicht Religion auch in der Schule gelebt werden. Aber es müssen eben auch die Rechte derjenigen beachtet werden, die nicht dem Mehrheitsbekenntnis bzw. der Mehrheitsreligion angehören.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster): Ich möchte nur eine kurze Bemerkung zu dem machen, was Frau Wiegand geschildert hat. Das scheint mir schlicht rechtswidrig zu sein. Ich erinnere noch einmal an den Satz, den ich in meinem Eingangsstatement vom Bundesverfassungsgericht gebracht habe: Bekenntnisschulen müssen vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt sein und Andersdenkenden zumutbare, nichtdiskriminierende Ausweichmöglichkeiten lassen. – Was Sie geschildert haben, ist damit nicht vereinbar, Punkt.

Max Ehlers (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Mir wird von hinten gesagt: Erwähne noch einmal die Aufnahmeerklärung. Es ist so: Aufgrund dieser Widersprüche sind die Schulen – – Soweit ich weiß, haben alle Bekenntnisschulen eine Aufnahmeerklärung. Die Eltern müssen unterschreiben, dass sie die Erziehung und Unterrichtung im jeweiligen Schulbekenntnis wünschen. In diesen Aufnahmeerklärungen stehen verschiedenste Dinge drin. Darin steht oft, dass man damit dem Got-

tesdienstbesuch zustimmt und dass man zustimmt, dass das Kind den einen Religionsunterricht der Schule besucht. Das ist die gelebte Praxis.

Hier wurde als Argument genannt, man dürfe dazu nicht gezwungen werden. Ich frage: Welcher Elternteil weiß schon, wenn er das unterschreibt, dass das Kind dazu nicht gezwungen werden darf?

Zweitens. Herr Sönmez, der das nicht unterschrieben hat, wird darauf verwiesen, dass er ja die Alternative und die Gemeinschaftsgrundschule habe. Bei der muss er allerdings durch halb Paderborn fahren. Das Kind kann nicht allein den Weg zur Schule gehen und die Schule nicht zusammen mit seinen Kindergartenfreunden besuchen.

Es heißt dann wieder: Diese Erklärungen müssen gar nicht schriftlich sein. Im Prinzip genüge es, dass man sein Kind an der Schule anmelde. Damit erkläre man schon seine Zustimmung zum Erziehungsprinzip der Schule. Das ist alles schön und gut, führt aber in der Praxis genau zu den beschriebenen Problemen.

Yasin Sönmez (Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“, Bonn): Ich zitiere kurz aus dem Urteil des OVG in unserem Fall. Das OVG hat gesagt, die Zustimmungserklärung, die die Eltern für den Religionsunterricht abgeben müssen, würde sich aus Art. 7 usw. ableiten.

„Entsprechendes gilt im Ergebnis auch für die Teilnahme an Schulgottesdiensten, auch wenn diese im Gegensatz zum Religionsunterricht nicht zu den verbindlichen Schulveranstaltungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW gehören, sondern die allgemeinbildenden Schulen nur ‚Gelegenheit zum Schulgottesdienst geben‘ ... Eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an Schulgottesdiensten, die Eltern gegenüber einer Bekenntnisschule abgeben, findet ihre Grundlage in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW, § 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW. Nach diesen Vorschriften werden in Bekenntnisschulen Kinder ... nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses ‚unterrichtet und erzogen‘.“

Daraus folgert das OVG: Wenn man in eine Bekenntnisschule geht, ist man verpflichtet an, an allem teilzunehmen, was sich der Schulleiter überlegt, auch an Schulgottesdiensten. Das ist vielleicht provokativ ausgedrückt, aber so ist die derzeitige Rechtslage. Das schmerzliche Problem, das wir religiöse Minderheiten haben, besteht in den Regionen, wo der überwiegende Teil der Schulen Bekenntnisschulen sind. Wir sind auf die Barmherzigkeit des Schullehrers angewiesen, der aber das anwendet, was das OVG bestätigt hat. Deswegen bitten wir, um dieses akute Problem anzugehen: Die Quoren und Absenkungen bringen uns als Minderheit überhaupt nichts.

Sigrid Beer (GRÜNE): Ich möchte dazu etwas ergänzen. Ich war für die Ausführungen eben sehr dankbar. Deshalb habe ich eben die Frage nach dem Schulgottesdienst gestellt. Was hier vorgetragen worden ist, auch zum Anmeldebogen, ist – das sage ich zur Klärung – eine Idee des Schulaufsichtsbeamten in Paderborn gewesen.

Er wurde längst zurückgezogen. Das ist nicht mehr der Stand dessen, was in Paderborn auch durch die Schulaufsicht praktiziert wird. Es hat danach eine Schulmail – es hat auch Rechtscharakter, wenn das Ministerium etwas in die Welt setzt – mit dem Hinweis darauf gegeben, dass der Schulgottesdienst nicht individuell verpflichtend sein kann. Das ist mit den Kirchen genauso besprochen gewesen. Daher hat es eine Folge gegeben.

Ich habe das OVG-Urteil nicht verstanden. Deshalb habe ich so dezidiert nachgefragt, um das noch einmal zu erhärten. Ich will nur klarstellen, dass danach Dinge erfolgt sind. Jetzt ist nicht mehr der Stand dessen, was über die Schulaufsicht zu vermitteln ist bei den Aufnahmegesprächen, was diese Angelegenheit angeht. Es gibt doch keine Verpflichtung in Nordrhein Westfalen, sich das von Eltern unterschreiben zu lassen. Vielmehr wird im Aufnahmegespräch der Charakter der Bekenntnisgrundschule dargestellt. Deswegen war ich nach unserem Gespräch in Köln auch so dahinterher, als der Hinweis kam, es gebe doch noch eine katholische Bekenntnisgrundschule, in der eine Verpflichtung zum Schulgottesdienstbesuch ausgesprochen worden ist.

Ich bitte nur um eine saubere und sachliche Darstellung, dass wir Folgendes auseinanderhalten: Was war vorher? Wie ist reagiert worden? Wie ist jetzt der Sachstand? Wie sieht es dann in der Umsetzung aus? Das muss man in der Tat klären. Deswegen – noch einmal – bin ich dankbar für alle Beiträge heute, die das auch noch einmal sehr deutlich gemacht haben.

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. – Ich darf mich bei den Expertinnen und Experten für die ausführliche Darstellung der jeweiligen Position bedanken.

Sie werden es mir hoffentlich nicht übelnehmen, wenn ich mich ganz besonders bei Prof. Dr. Faber bedanken möchte, die heute wahrscheinlich zum letzten Mal in ihrer Funktion als Vertreterin der Städtetages an einer Anhörung bei uns teilgenommen hat. Sie wird ab Mai als Dezernentin für Schule und Integration beim Landschaftsverband Rheinland tätig werden. Ich gehe davon aus, dass wir Sie wieder in Anhörungen begrüßen dürfen. Aber zumindest die Konnexitätsdiskussion werden wir in dieser Runde mit Ihnen nicht mehr führen.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich darf mich ebenso beim Stenografen und dem Stenografischen Dienst bedanken, die trotz Karneval zugesagt haben, Ihre Statements und Wortbeiträge im stenografischen Wortprotokoll direkt nach der Karnevalswoche zur Verfügung zu stellen.

Wir werden uns abschließend mit dem Gesetzentwurf voraussichtlich in der Sitzung des Schulausschusses am 11. März 2015 beschäftigen. Vorher wird der mitberatende Hauptausschuss – aller Voraussicht nach am 26. Februar – sein Statement abgeben.

Ich darf mich bei allen Beteiligten noch einmal bedanken und wünsche Ihnen einen schönen Heimweg.

gez. Wolfgang Große Brömer
Vorsitzender

23.02.2015/24.02.2015

215